



#### Inhalt

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2019/C 328/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> .....	1
---------------	--	---

#### V Bekanntmachungen

##### GERICHTSVERFAHREN

##### **Gerichtshof**

2019/C 328/02	Rechtssache C-411/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 27. Mai 2019 — WWF Italia o.n.l.u.s. u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri, Azienda Nazionale Autonoma Strade SpA (ANAS) .....	2
2019/C 328/03	Rechtssache C-415/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Mai 2019 — Blumar SpA/Agenzia delle Entrate .....	3
2019/C 328/04	Rechtssache C-416/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Mai 2019 — Roberto Abate SpA/Agenzia delle Entrate .....	4

2019/C 328/05	Rechtssache C-417/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Mai 2019 — Commerciale Gicap SpA/Agenzia delle Entrate .....	4
2019/C 328/06	Rechtssache C-419/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 29. Mai 2019 — Irideos SpA/Poste Italiane SpA .....	5
2019/C 328/07	Rechtssache C-431/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2019 von der Inpost Paczkomaty sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 19. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-282/16 und T-283/16, Inpost Paczkomaty und Inpost/Kommission. ....	6
2019/C 328/08	Rechtssache C-432/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2019 von der Inpost S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 19. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-282/16 und T-283/16, Inpost Paczkomaty und Inpost/Kommission. ....	7
2019/C 328/09	Rechtssache C-434/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 5. Juni 2019 — Poste Italiane SpA/Riscossione Sicilia SpA — Agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane. ....	8
2019/C 328/10	Rechtssache C-435/19: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 5. Juni 2019 — Agenzia delle entrate — Riscossione/Poste Italiane SpA .....	9
2019/C 328/11	Rechtssache C-438/19: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 11. Juni 2019 — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Frontline Digital GmbH .....	10
2019/C 328/12	Rechtssache C-443/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Spanien), eingereicht am 7. Juni 2019 — Vodafone España S.A.U./Diputación Foral de Guipúzcoa .....	11
2019/C 328/13	Rechtssache C-448/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha (Spanien), eingereicht am 12. Juni 2019 — WT/Subdelegación del Gobierno en Guadalajara .....	12
2019/C 328/14	Rechtssache C-452/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n.o 6 de Ceuta (Spanien), eingereicht am 12. Juni 2019 — YV/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A. ....	13
2019/C 328/15	Rechtssache C-455/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción no 6 de Ceuta (Spanien), eingereicht am 12. Juni 2019 — BX/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A. ....	14
2019/C 328/16	Rechtssache C-469/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 19. Juni 2019 — All in One Star Ltd. ....	15
2019/C 328/17	Rechtssache C-477/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 21. Juni 2019 — IE gegen Magistrat der Stadt Wien .....	15
2019/C 328/18	Rechtssache C-482/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción no 6 de Ceuta (Spanien), eingereicht am 24. Juni 2019 — JF und KG/Bankia S.A. ....	17
2019/C 328/19	Rechtssache C-492/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 26. Juni 2019 — OK. ....	18
2019/C 328/20	Rechtssache C-493/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 26. Juni 2019 — PL .....	19

2019/C 328/21	Rechtssache C-494/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 26. Juni 2019 — QM .....	20
2019/C 328/22	Rechtssache C-502/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 1. Juli 2019 — Strafverfahren gegen D. Oriol Junqueras Vies .....	21
2019/C 328/23	Rechtssache C-509/19: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2019 — BMW Bayerische Motorenwerke AG gegen Hauptzollamt München .....	22
2019/C 328/24	Rechtssache C-516/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 9. Juli 2019 — NMI Technologietransfer GmbH gegen EuroNorm GmbH .....	22
2019/C 328/25	Rechtssache C-520/19: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am 9. Juli 2019 — ARMOSTAV MÍSTEK s.r.o./Odvolací finanční ředitelství .....	23
2019/C 328/26	Rechtssache C-526/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 9. Juli 2019 — Entoma SAS/Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation .....	24
2019/C 328/27	Rechtssache C-528/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 10. Juli 2019 — F-AG gegen Finanzamt Y .....	25
2019/C 328/28	Rechtssache C-530/19: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. Juli 2019 — NM, als Insolvenzverwalterin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der NIKI Luftfahrt GmbH gegen ON .....	25
2019/C 328/29	Rechtssache C-535/19: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 12. Juli 2019 — A/Latvijas Republikas Veselības ministrija .....	26
2019/C 328/30	Rechtssache C-539/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 15. Juli 2019 — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Telefonica Germany GmbH & Co.OHG .....	27
2019/C 328/31	Rechtssache C-543/19: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2019 — Jepsen & Jessen (GmbH & Co.) KG gegen Hauptzollamt Hamburg .....	28
2019/C 328/32	Rechtssache C-556/19: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 22. Juli 2019 — Société ECO TLC/Ministre de la transition écologique et solidaire .....	28
2019/C 328/33	Rechtssache C-562/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Juli 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 16. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-836/16 und T-624/17, Republik Polen/Europäische Kommission .....	29
2019/C 328/34	Rechtssache C-570/19: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. Juli 2019 — Irish Ferries Ltd/National Transport Authority .....	30
2019/C 328/35	Rechtssache C-578/19: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Juli 2019 — X/Kuoni Travel Ltd .....	32

2019/C 328/36	Rechtssache C-579/19: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. Juli 2019 — R (auf Antrag des Verbands unabhängiger Fleischlieferanten und eines anderen)/Food Standards Agency .....	33
2019/C 328/37	Rechtssache C-615/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2019 von John Dalli gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 6. Juni 2019 in der Rechtssache T-399/17, Dalli/Kommission.....	34
<b>Gericht</b>		
2019/C 328/38	Rechtssache T-406/15: Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2019 — Mahmoudian/Rat (Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern — Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten — Ersatz des Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll, dass sein Name in Listen von Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, eingetragen und dort belassen wurde — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden) .....	36
2019/C 328/39	Rechtssache T-522/15: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — CCPL u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen — Obergrenze der Geldbuße — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leistungsfähigkeit) .....	37
2019/C 328/40	Rechtssache T-8/16: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für optische Laufwerke — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Kollusive Vereinbarungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen von zwei Computerherstellern — Verletzung wesentlicher Formvorschriften und der Verteidigungsrechte — Zuständigkeit der Kommission — Umfang des von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlichen Marktes — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen).....	38
2019/C 328/41	Verbundene Rechtssachen T-244/16 und T-285/17: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Yanukovych/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss der Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde).....	38
2019/C 328/42	Rechtssache T-805/16: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — IPPT PAN/Kommission und REA (Schiedsklausel — Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration — Anordnung der Einziehung von Forderungen der Union aus Verträgen durch Aufrechnung — Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz — Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten — Haushaltsordnung — Einredefreiheit einer Forderung — Vertrauensschutz — Diskriminierungsverbot — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Befugnismissbrauch — Vertragliche Haftung — Bericht über eine Prüfung — Förderfähige Kosten).....	39
2019/C 328/43	Rechtssache T-894/16: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Air France/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Von Frankreich durchgeführte Maßnahmen zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Investitionsbeihilfen — Differenzierung von Flughafenentgelten für Inlandsflüge und für internationale Flüge — Ermäßigte Flughafenentgelte zur Förderung von Flügen ab dem neuen Terminal Marseille Provence 2 — Keine individuelle Betroffenheit — Keine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Unzulässigkeit) .....	40

2019/C 328/44	Rechtssache T-291/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Transdev u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 107 AEUV — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589 — Verjährungsfrist — Art. 17 der Verordnung 2015/1589 — Begründungspflicht) .....	41
2019/C 328/45	Rechtssache T-292/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Région Île-de-France/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589) .....	42
2019/C 328/46	Rechtssache T-309/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Optile/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 107 AEUV — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589 — Verjährungsfrist — Art. 17 der Verordnung 2015/1589) .....	43
2019/C 328/47	Rechtssache T-330/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Ceobus u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 107 AEUV — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589 — Verjährungsfrist — Art. 17 der Verordnung 2015/1589 — Begründungspflicht) .....	43
2019/C 328/48	Rechtssache T-331/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Steifer/EWSA (Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das System der Union — Verbesserung beim Dienstatler — Erstattung der nach dem Unionssystem zur Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre nicht berücksichtigten Ruhegehaltsträge — Keine neuen wesentlichen Tatsachen — Kein entschuldbarer Irrtum — Haftung — Unzulässigkeit) .....	44
2019/C 328/49	Rechtssache T-738/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — STIF-IDF/Kommission (Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Vom STIF-IDF gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil — Ausgleich für die mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verbundenen Kosten — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begründungspflicht) .....	45
2019/C 328/50	Rechtssache T-53/18: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — Bundesrepublik Deutschland/Kommission (Rechtsangleichung — Verordnung [EU] Nr. 305/2011 — Verordnung [EU] Nr. 1025/2012 — Bauprodukte — Harmonisierte Normen EN 13341:2005 + A1:2011 und EN 12285-2:2005 — Begründungspflicht) .....	46
2019/C 328/51	Rechtssache T-95/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Gollnisch/Parlament (Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Beschwerde — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Tatsachenfehler) .....	46
2019/C 328/52	Rechtssache T-274/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Klymenko/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaates unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde) .....	47

2019/C 328/53	Rechtssache T-285/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaates unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde) .....	48
2019/C 328/54	Rechtssache T-289/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Pshonka/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaates unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde) .....	49
2019/C 328/55	Rechtssache T-349/18: Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Hauzenberger/EUIPO (TurboPerformance) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke TurboPerformance — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001) .....	50
2019/C 328/56	Rechtssache T-397/18: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — Hugo's Hotel/EUIPO — H'ugo's (HUGO'S BURGER Bar) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke HUGO'S BURGER Bar — Ältere Unionswortmarke H'ugo's — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) .....	50
2019/C 328/57	Rechtssache T-482/18: Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — XF/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Einrichtungsbeihilfe — Vorübergehende Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung — Änderung des Wohnsitzes) .....	51
2019/C 328/58	Rechtssache T-480/16: Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2019 — Lidl Stiftung/EUIPO — Amedei (For you) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke For you — Zurückweisung der Anmeldung wegen absoluter Eintragungshindernisse — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung) .....	52
2019/C 328/59	Rechtssache T-158/18: Beschluss des Gerichts vom 9. Juli 2019 — Scalonì und Figini/Kommission (Klage auf Schadensersatz — Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen — Richtlinie 2014/59/EU und Verordnung [EU] Nr. 806/2014 — Staatliche Beihilfen — Verstoß gegen Formerfordernisse — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Offensichtliche Unzulässigkeit) .....	52
2019/C 328/60	Rechtssache T-544/18: Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 2019 — ArcelorMittal Bremen/Kommission (Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Verordnung [EU] Nr. 389/2013 — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten — Mitteilung einer Änderung der nationalen Zuteilungstabelle für Deutschland für den Zeitraum 2013 bis 2020 — Antrag auf Änderung der nationalen Zuteilungstabelle im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union — Untätigkeitsklage — Von der Kommission im Laufe des Verfahrens erteilte Anweisung an den Zentralverwalter — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung) .....	53
2019/C 328/61	Rechtssache T-660/18: Beschluss des Gerichts vom 9. Juli 2019 — VodafoneZiggo Group/Kommission (Nichtigkeitsklage — Elektronische Kommunikation — Art. 7 der Richtlinie 2002/21/EG — Festnetzzugang auf Vorleistungsebene — Gemeinsame beträchtliche Marktmacht — Spezifische Verpflichtungen für Betreiber — Entwurf von Maßnahmen, der durch die nationale Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt wurde — Stellungnahme der Kommission — Fehlende Einleitung des zweiten Verfahrensabschnitts — Nicht anfechtbare Handlung — Art. 130 der Verfahrensordnung — Unzulässigkeit) .....	54

2019/C 328/62	Rechtssache T-662/18: Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2019 — romwell/EUIPO (twistpac) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke twistpac — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001 — Sorgfaltspflicht — Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt).....	55
2019/C 328/63	Rechtssache T-674/18: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Vattenfall Europe Nuclear Energy/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes — Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts — Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken — Beendigung des Betriebs — Ausgleich in Geld für nicht erzeugte Elektrizitätsmengen — Schreiben der Kommission — Keine Erforderlichkeit einer förmlichen Anmeldung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit).....	55
2019/C 328/64	Rechtssache T-687/18: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2019 — Pilatus Bank/EZB (Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Von der nationalen Aufsichtsbehörde getroffene Aussetzungsmaßnahmen — Benennung einer Kontaktperson — Eingeschränkte Kommunikation mit der EZB — Verfahrensfehler — Zwischen- oder Vorbereitungshandlungen — Verteidigungsrechte — Unzulässigkeit).....	56
2019/C 328/65	Rechtssache T-176/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Juli 2019 — 3V Sigma/ECHA (Vorläufiger Rechtsschutz — REACH — Stoff uvasorb HEB — Prüfungsverfahren — Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit) .....	57
2019/C 328/66	Rechtssache T-280/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Highgate Capital Management/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Notwendigkeit des Erlasses der beantragten einstweiligen Anordnungen — Unzuständigkeit — Unzulässigkeit) .....	58
2019/C 328/67	Rechtssache T-355/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2019 — CE/Ausschuss der Regionen (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit) .....	58
2019/C 328/68	Rechtssache T-367/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Juli 2019 — Camerin/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Antrag auf einstweilige Anordnung — Fehlende Dringlichkeit)	59
2019/C 328/69	Rechtssache T-480/19: Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB.....	59
2019/C 328/70	Rechtssache T-510/19: Klage, eingereicht am 17. Juli 2019 — Puma/EUIPO — Gemma Group (Darstellung eines springenden Tieres).....	61
2019/C 328/71	Rechtssache T-517/19: Klage, eingereicht am 19. Juli 2019 — Homoki/Kommission .....	62
2019/C 328/72	Rechtssache T-525/19: Klage, eingereicht am 25. Juli 2019 — Interling u.a./Kommission .....	64
2019/C 328/73	Rechtssache T-537/19: Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 — DK/GSA.....	65
2019/C 328/74	Rechtssache T-538/19: Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 — Casino, Guichard-Perrachon/Kommission .....	66
2019/C 328/75	Rechtssache T-539/19: Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 — Les Mousquetaires und ITM Entreprises/Kommission	67

2019/C 328/76	Rechtssache T-552/19: Klage, eingereicht am 7. August 2019 — Malacalza Investimenti/EZB. ....	68
2019/C 328/77	Rechtssache T-555/19: Klage, eingereicht am 9. August 2019 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI) .....	70
2019/C 328/78	Rechtssache T-556/19: Klage, eingereicht am 9. August 2019 — Republik Zypern/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI) .....	71
2019/C 328/79	Rechtssache T-557/19: Klage, eingereicht am 9. August 2019 — Seven/EUIPO — Seven7 Investment (7Seven)....	72
2019/C 328/80	Rechtssache T-559/19: Klage, eingereicht am 12. August 2019 — Julius Sämann/EUIPO — Maharishi Vedic University (Darstellung eines Baumes) .....	72
2019/C 328/81	Rechtssache T-561/19: Klage, eingereicht am 13. August 2019 — Lípidos Santiga/Kommission .....	73
2019/C 328/82	Rechtssache T-570/19: Klage, eingereicht am 16. August 2019 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses) .....	74
2019/C 328/83	Rechtssache T-571/19: Klage, eingereicht am 16. August 2019 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses) .....	75
2019/C 328/84	Rechtssache T-572/19: Klage, eingereicht am 16. August 2019 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses) .....	75
2019/C 328/85	Rechtssache T-577/19: Klage, eingereicht am 19. August 2019 — Leinfelder Uhren München/EUIPO — Schafft (Leinfelder) .....	76
2019/C 328/86	Rechtssache T-305/17: Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2019 — Red Bull/EUIPO (Darstellung eines Parallelogramms in verschiedenen Farben) .....	77
2019/C 328/87	Rechtssache T-227/18: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Microsemi Europe und Microsemi/Kommission .....	77

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER  
EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2019/C 328/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 319 vom 23.9.2019

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 312 vom 16.9.2019

Abl. C 305 vom 9.9.2019

Abl. C 295 vom 2.9.2019

Abl. C 288 vom 26.8.2019

Abl. C 280 vom 19.8.2019

Abl. C 270 vom 12.8.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 27. Mai 2019 — WWF Italia o.n.l.u.s. u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri, Azienda Nazionale Autonoma Strade SpA (ANAS)**

**(Rechtssache C-411/19)**

(2019/C 328/02)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* WWF Italia o.n.l.u.s. u. a.

*Beklagte:* Presidenza del Consiglio dei Ministri, Azienda Nazionale Autonoma Strade SpA (ANAS)

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 6 der Richtlinie 1992/43/EWG <sup>(1)</sup> in Verbindung mit der Richtlinie 2009/[1]47/EG <sup>(2)</sup>, soweit diese im vorliegenden Fall anwendbar ist, den angeführten nationalen primärrechtlichen Vorschriften und entsprechenden sekundärrechtlichen Durchführungsbestimmungen entgegen, die es der Stelle, die bei begründetem Nichteinverständnis des Ministeriums für Umwelt und Schutz des Territoriums und des Meeres (im Folgenden: Umweltministerium) „letztinstanzlich“ für den Erlass der Maßnahme über die Umweltverträglichkeit des Vorprojekts für ein Bauvorhaben zuständig ist, erlauben, das Vorprojekt unter Berufung auf ein überwiegendes öffentliches Interesse zu genehmigen und damit die Fortsetzung des Verfahrens zuzulassen, obwohl die für den Umweltschutz zuständige staatliche Stelle festgestellt hatte, dass es nicht möglich sei, für die sich im Genehmigungsverfahren befindende Projektvariante, für die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UPV) bereits eine negative Stellungnahme abgegeben worden sei, etwaige Vorgaben und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festzulegen?
2. Stehen die genannten Richtlinien einer Lösung wie der vorliegenden entgegen, die im Hinblick auf die Genehmigung des Vorprojekts eines UVP-pflichtigen Bauvorhabens diesem „überwiegenden öffentlichen Interesse“ — auch wenn es ausschließlich anknüpft an die größere Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, an dessen Vereinbarkeit auch mit dem Schutz der Landschaft und der historischen, kulturellen und sozioökonomischen Belange sowie an die Notwendigkeit der Fertigstellung eines transeuropäischen Straßennetzes, im vorliegenden Fall des TEN-[T]-Netzes, das nach der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 <sup>(3)</sup> als „comprehensive“ eingestuft wird — Vorrang vor dem ökologischen Interesse einräumt, obwohl es eine Alternativlösung gibt, die unter Umweltgesichtspunkten bereits genehmigt wurde?

3. Ist es mit den genannten Unionsvorschriften vereinbar, wenn eine Lösung wie die vorliegende es als praktikabel erachtet, für weitere Untersuchungen und Studien zur ökologischen Bedeutung der Strecke, die im Rahmen der UVP, einschließlich der Prüfung der Umweltauswirkungen, nicht genehmigt wurde, auf das endgültige Projekt zu verweisen, statt den Träger zu verpflichten, weitere Untersuchungen und Studien durchzuführen, um die wirtschaftlichen und landschaftlichen Auswirkungen der alternativen Strecke abzumildern, die ja unter Umweltgesichtspunkten bereits genehmigt wurde?
4. Stehen die genannten Richtlinien unter diesen Umständen und in dem Fall, dass die erste, die zweite und die dritte Frage dahin beantwortet werden, dass die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht gegeben ist, einer Lösung wie der vorliegenden entgegen, die die negative Stellungnahme, die die zuständige Stelle im Genehmigungsverfahren für das Vorprojekt eines Bauvorhabens zu dessen Umweltverträglichkeit abgegeben hat, als nicht bindend erachtet und für die Durchführung einer eingehenderen Prüfung seiner Auswirkungen auf die Landschafts- und Umweltkomponenten des Gebiets auf das endgültige Projekt verweist, insbesondere auf die Prüfung der Umweltauswirkungen und die damit einhergehende Festlegung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen auszugleichen und abzumildern?
5. Stehen die genannten Richtlinien einer Lösung wie der vorliegenden entgegen, bei der der Träger der Maßnahme im Stadium der Ausarbeitung des endgültigen Bauprojekts die von der Konferenz der Dienste zum Vorprojekt ausgesprochenen Vorgaben, Bemerkungen und Empfehlungen zum Landschafts- und Umweltschutz umsetzen muss, obwohl die für den Umweltschutz zuständige staatliche Stelle festgestellt hatte, dass es nicht möglich sei, für die sich im Genehmigungsverfahren befindende Projektvariante etwaige Vorgaben und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festzulegen?
6. Stehen die genannten Richtlinien einer Lösung wie der vorliegenden entgegen, bei der der Träger für das Projekt außerdem die Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich der „angemessenen Prüfung“, gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erarbeiten muss, auf deren Grundlage die fragliche Prüfung der Umweltauswirkungen vorzunehmen ist?
7. Stehen die genannten Richtlinien einer Lösung wie der vorliegenden entgegen, bei der ein von der normalerweise zuständigen Stelle (der VIA-VAS-Kommission des Umweltministeriums) verschiedener Dritter (die Region Latium) bestimmt wird, der die dem endgültigen Bauprojekt beizufügende Umweltverträglichkeitsstudie zu prüfen hat, auch um etwaige weitere Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln, die zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt- und Landschaftskomponenten des betreffenden Gebiets erforderlich sind, während die VIA-VAS-Kommission des Umweltministeriums nach Art. 185 Abs. 4 und 5 des Decreto legislativo Nr. 163/06 nur noch im Nachhinein — nachdem diese Prüfung durchgeführt wurde — dazu Stellung nehmen kann, ob das endgültige Projekt des fraglichen Straßenbauvorhabens die Vorgaben zu Landschafts- und Umweltschutz einhält?

- 
- (<sup>1</sup>) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2009/147/EG des Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7).
- (<sup>3</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. 2013, L 348, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Mai 2019 —  
Blumar SpA/Agenzia delle Entrate**

**(Rechtssache C-415/19)**

(2019/C 328/03)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Blumar SpA

Kassationsbeschwerdegegnerin: Agenzia delle Entrate

**Vorlagefrage**

Sind Abs. 1223 des einzigen Artikels des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (heute Art. 16bis Abs. 11 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005) und das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Mai 2007 im Hinblick auf Art. 108 Abs. 3 AEUV, wie er in der sogenannten Rechtsprechung „Deggendorf“ ausgelegt wird, im Hinblick auf den Beschluss C (2008) 380 der Europäischen Kommission und im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Mai 2019 —  
Roberto Abate SpA/Agenzia delle Entrate**

(Rechtssache C-416/19)

(2019/C 328/04)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Roberto Abate SpA

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Agenzia delle Entrate

**Vorlagefrage**

Sind Abs. 1223 des einzigen Artikels des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (heute Art. 16bis Abs. 11 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005) und das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Mai 2007 im Hinblick auf Art. 108 Abs. 3 AEUV, wie er in der sogenannten Rechtsprechung „Deggendorf“ ausgelegt wird, im Hinblick auf den Beschluss C (2008) 380 der Europäischen Kommission und im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. Mai 2019 —  
Commerciale Gicap SpA/Agenzia delle Entrate**

(Rechtssache C-417/19)

(2019/C 328/05)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Commerciale Gicap SpA

Kassationsbeschwerdegegnerin: Agenzia delle Entrate

### Vorlagefrage

Sind Abs. 1223 des einzigen Artikels des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (heute Art. 16bis Abs. 11 des Gesetzes Nr. 11 vom 4. Februar 2005) und das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 23. Mai 2007 im Hinblick auf Art. 108 Abs. 3 AEUV, wie er in der sogenannten Rechtsprechung „Deggendorf“ ausgelegt wird, im Hinblick auf den Beschluss C (2008) 380 der Europäischen Kommission und im Hinblick auf den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar?

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Italien), eingereicht am 29. Mai 2019 — Irideos SpA/Poste Italiane SpA

(Rechtssache C-419/19)

(2019/C 328/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Regionalverwaltungsgericht Latium)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Irideos SpA

Beklagte: Poste Italiane SpA

### Vorlagefragen

1. Ist die Gesellschaft Poste Italiane SpA aufgrund der oben erwähnten Eigenschaften als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d des Decreto legislativo Nr. 50/2016 und der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien (2014/23/EU <sup>(1)</sup>, 2014/24/EU <sup>(2)</sup> und 2014/25/EU <sup>(3)</sup>) einzustufen?
2. Ist diese Gesellschaft, bei der die Eigenschaft als Einrichtung des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften von Teil II des Vergabegesetzbuchs als gegeben anzusehen ist, als Auftraggeber aufgrund der Richtlinie 2014/25/EU verpflichtet, öffentliche Vergabeverfahren ausschließlich für die Vergabe von Aufträgen durchzuführen, die sich unmittelbar auf die in den besonderen Sektoren ausgeübte eigene Tätigkeit beziehen, während sie für die diese Sektoren nicht im engeren Sinn betreffende Auftragstätigkeit über volle Verhandlungsautonomie — nach ausschließlich privatrechtlichen Vorschriften — verfügen, wenn man die im 21. Erwägungsgrund und in Art. 16 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Grundsätze berücksichtigt (Urteil Nr. 4899/2018 des Kassationsgerichtshofs [vereinigte Senate] und bezüglich des letzten Teils Urteil Nr. 16/2011 des Staatsrats [Vollversammlung])?
3. Oder bleibt diese Gesellschaft hingegen für nicht in die Bereiche der besonderen Sektoren fallende Aufträge — falls sie die Voraussetzungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts erfüllt — der allgemeinen Richtlinie 2014/24/EU (und damit den Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens) auch dann unterworfen, wenn sie — im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Gründung — überwiegend unternehmerische und wettbewerbsorientierte Tätigkeiten ausübt, wie aus dem [Urteil vom 10. April 2008, Ing. Aigner (C-393/06)] ableitbar ist, wobei die Richtlinie 2014/24/EU für von öffentlichen Auftraggebern abgeschlossene Verträge einer anderen Auffassung entgegensteht und andererseits der 21. „Erwägungsgrund“ sowie Art. 16 der genannten Richtlinie 2014/23/EU nur ein mutmaßliches Kriterium aufstellen, um die Charakterisierung als Einrichtung des öffentlichen Rechts für die Unternehmen auszuschließen, die unter normalen Marktbedingungen agieren, dabei aber die vornehmliche Bezugnahme auf der Grundlage dieser Bestimmungen auf die Gründungsphase der Einrichtung klar ist, soweit diese zur Erfüllung von (im vorliegenden Fall bestehenden und noch nicht übertragenen) „im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben“ bestimmt ist?
4. Ist im Falle von Geschäftsräumen, in denen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem besonderen Sektor und andere Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden, das Konzept der „Funktionalität“ — in Bezug auf die Dienstleistung von besonderem öffentlichen Interesse — in nicht-restriktiver Weise zu verstehen (wie bisher von der innerstaatlichen Rechtsprechung im Einklang mit dem [...] Urteil Nr. 16/2011 der Vollversammlung des Staatsrats vertreten), wobei in letzterer Hinsicht die Grundsätze des

16. „Erwägungsgrundes“ sowie die Art. 6 und 13 der Richtlinie 2014/25/EU, die für die Ermittlung der anwendbaren Regelungen das Konzept der „Bestimmung“ für eine der vom Vergabegesetzbuch geregelten Tätigkeiten übernehmen, entgegenstehen? Zu klären ist somit, ob sämtliche nach den Absichten des Auftraggebers für den jeweiligen besonderen Sektor funktionale Tätigkeiten für diesen „bestimmt“ sein können — auch mit den den ausgeschlossenen Sektoren eigenen abgeschwächt bindenden Formen — (somit einschließlich der Verträge über die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, die Reinigung, die Einrichtung sowie über Hausmeister- und Bewachungsdienstleistungen für die Geschäftsräumlichkeiten bzw. anderer Nutzungsformen letzterer im Sinne von Kundendienstleistungen), wodurch letztlich nur „fremde“ Tätigkeiten privatisiert würden, die die öffentliche oder private Einrichtung frei in völlig anderen Bereichen mit Regelungen ausschließlich nach dem Codice civile (Bürgerliches Gesetzbuch) und eigener Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte ausüben kann (ein Beispiel für letzteren Fall stellen, soweit hier von Interesse, zweifellos die von der Italienischen Post angebotenen Bankdienstleistungen dar, was jedoch nicht auch in Bezug auf die Lieferung und Nutzung von elektronischen Kommunikationsinstrumenten gesagt werden kann, wenn sie für den gesamten Tätigkeitsbereich des Konzerns zur Verfügung gestellt werden, obwohl sie gerade für die Banktätigkeit besonders notwendig sind). Im Übrigen scheint der Hinweis auf das durch die derzeit herrschende restriktive Auslegung hervorgerufene „Ungleichgewicht“ nicht unwichtig zu sein, wo in die Bewirtschaftung ähnlicher oder angrenzender Sektoren völlig unterschiedliche Regelungen für die Vergabe von Arbeiten oder Dienstleistungen hineinspielen: einerseits die detaillierten Vorschriften des Vergabegesetzbuchs für die Bestimmung des Vertragspartners, andererseits die volle Verhandlungsautonomie des Unternehmers, dem der Abschluss von Verträgen ausschließlich nach seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen ohne irgendeine der für die besonderen und für die ausgeschlossenen Sektoren geforderten Transparenzgarantien freisteht.

5. Kann schließlich die Durchführung — mit den auf nationaler wie auch auf gemeinschaftlicher Ebene vorgesehenen Publizitätsformen — eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens gemäß dem Vergabegesetzbuch für die Ermittlung des Bestimmungsbereichs des Auftrags bzw. für dessen Bezug zu dem jeweiligen besonderen Sektor gemäß dem erweiterten Begriff der „Funktionalität“ im Sinne der vorstehenden Frage Nr. 4 von Relevanz sein, oder — hilfsweise — kann die vom Auftraggeber des Ausschreibungsverfahrens bzw. von erfolgreichen Bietern dieses Verfahrens erhobene Einrede der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 54 der Charta [der Grundrechte] von Nizza angesehen werden, ein Verhalten, das — auch wenn es für sich nicht über die Art des Rechtsweges entscheiden kann (vgl. dazu auch das zitierte Urteil Nr. 16/2011 der Vollversammlung des Staatsrats) — zumindest hinsichtlich des Schadenersatzes und der Verfahrenskosten von Bedeutung ist, da es das berechnete Vertrauen der unterlegenen Bieter im Vergabeverfahren und nunmehrigen Kläger im Gerichtsverfahren verletzt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. 2014, L 94, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. 2014, L 94, S. 243).

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2019 von der Inpost Paczkomaty sp. z o.o. gegen das Urteil des Gerichts vom 19. März 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-282/16 und T-283/16, Inpost Paczkomaty und Inpost/Kommission**

**(Rechtssache C-431/19 P)**

(2019/C 328/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Inpost Paczkomaty sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigter: D. Doktor, radca prawny)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Republik Polen

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts aufzuheben;

— den Beschluss für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse von Nr. 19 (Abschnitt 2.6) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)], Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrages über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot) und unzutreffende Auslegung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie). Die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Finanzierung der Erbringung von Universaldiensten müssten sowohl mit den sich aus den Bestimmungen des AEUV über die Freiheiten des Binnenmarkts ergebenden Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Gleichbehandlung (einschließlich der Auswahl des Erbringers des Universalpostdienstes im Wege des Wettbewerbs) als auch mit Art. 106 Abs. 2 AEUV im Einklang stehen, was in der vorliegenden Rechtssache nicht der Fall gewesen sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse der Nrn. 14 (Abschnitt 2.2) und 60 (Abschnitt 2.10) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)]. Auch wenn die der polnischen Post (Poczta Polska) übertragene Pflicht zur Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen den in der Postrichtlinie festgelegten Erfordernissen entspreche, sei es nicht entbehrlich, als Beleg für die genaue Ermittlung des Bedarfs an der Universaldienstleistung eine öffentliche Konsultation durchzuführen oder andere angemessene Mittel anzuwenden, um den Interessen der Nutzer und Dienstleistungserbringer Rechnung zu tragen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse von Nr. 52 (Abschnitt 2.9) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)] sowie Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1, 3 und 5 der Richtlinie 97/67/EG. Das Gericht habe zu Unrecht angenommen, dass der Ausgleichsfonds das Erfordernis der Nichtdiskriminierung in Bezug auf den einheitlichen Maximalbeitrag in Höhe von 2 % der Einnahmen des Anbieters von Universaldiensten oder damit austauschbaren Diensten erfülle; dieser Prozentsatz der von den Anbietern zu leistenden Pflichteinlage gelte einheitlich für alle Marktteilnehmer, was diskriminierend sei, da die Situation der Anbieter von Universaldiensten und die Situation der Anbieter von damit austauschbaren Diensten nicht die gleiche sei. Überdies habe das Gericht zu Unrecht angenommen, dass der Ausgleichsfonds auch das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erfülle.

Bei den Anhörungen über die der Gesetzesänderung zugrunde liegenden Umstände hätten sich die Bedingungen des Ausgleichsfonds wesentlich von den schließlich im Postgesetz festgelegten Bedingungen unterschieden, so dass nicht angenommen werden könne, dass die Einrichtung des Fonds Gegenstand der Anhörungen gewesen sei.

Nach den Voraussetzungen für die Finanzierung des Universaldienstes sei es nicht erforderlich, zu prüfen, ob die anfallenden Nettokosten eine unverhältnismäßige Belastung für den Anbieter des Universaldienstes darstellten. Die automatische Verknüpfung der Finanzierung des Dienstes mit dem Entstehen von Buchverlusten bei den Universaldiensten könne nicht als Erfüllung der Erfordernisse der Postrichtlinie verstanden werden.

Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der Postrichtlinie — durch die Billigung des Umstands, dass die Kosten des Universaldienstes durch eine Vielzahl ausschließlicher und spezieller Rechte, die der polnischen Post gewährt würden, finanziert würden. Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Postrichtlinie gewährten die Mitgliedstaaten für die Einrichtung und die Erbringung von Postdiensten keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhielten diese auch nicht mehr aufrecht. Die der polnischen Post gewährten speziellen und ausschließlichen Rechte seien jedoch entgegen der Auffassung des Gerichts offensichtlich nicht im Katalog der in der Postrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen enthalten.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2019 von der Inpost S.A. gegen das Urteil des Gerichts vom 19. März 2019  
in den verbundenen Rechtssachen T-282/16 und T-283/16, Inpost Paczkomaty und Inpost/Kommission**

**(Rechtssache C-432/19 P)**

(2019/C 328/08)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Inpost S.A. (Prozessbevollmächtigter: W. Knopkiewicz, radca prawny)  
*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Republik Polen

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben;
- den Beschluss für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse von Nr. 19 (Abschnitt 2.6) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)], Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrages über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot) und unzutreffende Auslegung von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 97/67/EG (Postrichtlinie).

Die von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Finanzierung der Erbringung von Universaldiensten müssten sowohl mit den sich aus den Bestimmungen des AEUV über die Freiheiten des Binnenmarkts ergebenden Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Gleichbehandlung (einschließlich der Auswahl des Erbringers des Universalpostdienstes im Wege des Wettbewerbs) als auch mit Art. 106 Abs. 2 AEUV im Einklang stehen, was in der vorliegenden Rechtssache nicht der Fall gewesen sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse der Nrn. 14 (Abschnitt 2.2) und 60 (Abschnitt 2.10) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)]. Auch wenn die der polnischen Post (Poczta Polska) übertragene Pflicht zur Erbringung von Gemeinwohldienstleistungen den in der Postrichtlinie festgelegten Erfordernissen entspreche, sei es nicht entbehrlich, als Beleg für die genaue Ermittlung des Bedarfs an der Universaldienstleistung eine öffentliche Konsultation durchzuführen oder andere angemessene Mittel anzuwenden, um den Interessen der Nutzer und Dienstleistungserbringer Rechnung zu tragen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 106 Abs. 2 des Vertrages — unzutreffende Feststellung der Erfüllung der Erfordernisse von Nr. 52 (Abschnitt 2.9) des Rahmens [der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)] sowie Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1, 3 und 5 der Richtlinie 97/67/EG. Das Gericht habe zu Unrecht angenommen, dass der Ausgleichsfonds das Erfordernis der Nichtdiskriminierung in Bezug auf den einheitlichen Maximalbeitrag in Höhe von 2 % der Einnahmen des Anbieters von Universaldiensten oder damit austauschbaren Diensten erfülle; dieser Prozentsatz der von den Anbietern zu leistenden Pflichteinlage gelte einheitlich für alle Marktteilnehmer, was diskriminierend sei, da die Situation der Anbieter von Universaldiensten und die Situation der Anbieter von damit austauschbaren Diensten nicht die gleiche sei. Überdies habe das Gericht zu Unrecht angenommen, dass der Ausgleichsfonds auch das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit erfülle.

Bei den Anhörungen über die der Gesetzesänderung zugrunde liegenden Umstände hätten sich die Bedingungen des Ausgleichsfonds wesentlich von den schließlich im Postgesetz festgelegten Bedingungen unterschieden, so dass nicht angenommen werden könne, dass die Einrichtung des Fonds Gegenstand der Anhörungen gewesen sei.

Nach den Voraussetzungen für die Finanzierung des Universaldienstes sei es nicht erforderlich, zu prüfen, ob die anfallenden Nettokosten eine unverhältnismäßige Belastung für den Anbieter des Universaldienstes darstellten. Die automatische Verknüpfung der Finanzierung des Dienstes mit dem Entstehen von Buchverlusten bei den Universaldiensten könne nicht als Erfüllung der Erfordernisse der Postrichtlinie verstanden werden.

Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 der Postrichtlinie — durch die Billigung des Umstands, dass die Kosten des Universaldienstes durch eine Vielzahl ausschließlicher und spezieller Rechte, die der polnischen Post gewährt würden, finanziert würden. Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Postrichtlinie gewährten die Mitgliedstaaten für die Einrichtung und die Erbringung von Postdiensten keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhielten diese auch nicht mehr aufrecht. Die der polnischen Post gewährten speziellen und ausschließlichen Rechte seien jedoch entgegen der Auffassung des Gerichts offensichtlich nicht im Katalog der in der Postrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen enthalten.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 5. Juni 2019 — Poste Italiane SpA/Riscossione Sicilia SpA — Agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane**

**(Rechtssache C-434/19)**

(2019/C 328/09)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Poste Italiane SpA

Beklagte und Kassationsbeschwerdegegnerin: Riscossione Sicilia SpA — Agente riscossione per la provincia di Palermo e delle altre provincie siciliane

## Vorlagefragen

1. Steht unter Berücksichtigung der Entwicklung der staatlichen Regelung über die Steuererhebung, die zumindest seit 1997 Steuerpflichtigen und auch lokalen Steuerbehörden die Möglichkeit gibt, sich für die Modalitäten der Zahlung und der Erhebung der (auch lokalen) Steuern frei des Banksystems zu bedienen, Art. 14 AEUV (ex Art. 7D des Vertrages, dann Art. 16 EGV) und Art. 106 Abs. 2 AEUV (ex Art. 90 des Vertrages, dann Art. 86 Abs. 2 EGV) sowie der Einordnung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Vorschrift wie Art. 10 Abs. 3 Decreto Legislativo (gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 504/1992 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996 entgegen, wonach — auch infolge der Privatisierung der von der Poste Italiane SpA erbrachten „Bancoposta“-Dienstleistungen (Postbankdienste) — zugunsten der Poste Italiane SpA ein Tätigkeitsvorbehalt (gesetzliche Monopolstellung) eingeräumt und aufrechterhalten wird, der die Führung eines Postgirokontos zum Zwecke der Eintreibung der kommunalen Grundsteuer (ICI) zum Gegenstand hat?
2. Steht, sollte — in Beantwortung der ersten Frage — davon auszugehen sein, dass die Einführung des gesetzlichen Monopols die Merkmale der DAWI erfüllt, Art. 106 Abs. 2 AEUV (ex Art. 90 des Vertrages, dann Art. 86 Abs. 2 EGV) und Art. 107 Abs. 1 AEUV (ex Art. 92 des Vertrages, dann Art. 87 EGV) in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof im Hinblick auf die Anforderungen an die Unterscheidung einer rechtmäßigen Maßnahme — zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen — von einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe (Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00) eine Vorschrift wie Art. 10 Abs. 3 des Decreto Legislativo Nr. 504/1992 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996 und Art. 3 Abs. 1 des Decreto del Presidente della Repubblica (Dekret des Präsidenten der Republik) Nr. 144/2001 entgegen, die der Poste Italiane SpA die Befugnis zur einseitigen Festlegung der Höhe der vom Konzessionär (Agent) der Steuereinzugsstelle zur Eintreibung der ICI geschuldeten „Gebühr“ einräumt, die für jeden Vorgang auf dem auf den Konzessionär/Agenten lautenden Konto erhoben wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Poste Italiane SpA mit Beschluss Nr. 57/1996 des Vorstands diese Gebühr für den Zeitraum vom 1. April 1997 bis zum 31. Mai 2001 auf 100 Lire und für den Folgezeitraum ab dem 1. Juni 2001 auf 0,23 Euro festgesetzt hat?
3. Steht Art. 102 Abs. 1 AEUV (ex Art. 86 des Vertrages, dann Art. 82 Abs. 1 EGV) in seiner Auslegung durch den Gerichtshof (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1991, GB Inno BM, C-18/88, vom 25. Juni 1998, Chemische Afvalstoffen Dusseldorp, C-203/96, und vom 17. Mai 2001, TNT TRACO, C-340/99) eine Gesamtregelung, bestehend aus Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996, Art. 3 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 144/2001 und Art. 10 Abs. 3 des DL Nr. 504/1992, entgegen, wonach der Konzessionär (Agent) eine „Gebühr“ zu entrichten hat, die von der Poste Italiane SpA einseitig festgelegt und/oder geändert werden kann, und er den Girokontovertrag nicht kündigen kann, ohne gegen die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 3 des DL Nr. 504/1992 zu verstoßen, was die Nichterfüllung der gegenüber der örtlichen Steuerbehörde übernommenen Verpflichtung zur Eintreibung der ICI zur Folge hätte?

---

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 5. Juni 2019 —  
Agenzia delle entrate — Riscossione/Poste Italiane SpA

(Rechtssache C-435/19)

(2019/C 328/10)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin (und Kassationsbeschwerdeführerin):* Agenzia delle entrate — Riscossione

*Beklagte (und Kassationsbeschwerdegegnerin):* Poste Italiane SpA

**Vorlagefragen**

1. Steht unter Berücksichtigung der Entwicklung der staatlichen Regelung über die Steuererhebung, die zumindest seit 1997 Steuerpflichtigen und auch lokalen Steuerbehörden die Möglichkeit gibt, sich für die Modalitäten der Zahlung und der Erhebung der (auch lokalen) Steuern frei des Banksystems zu bedienen, Art. 14 AEUV (ex Art. 7D des Vertrages, dann Art. 16 EGV) und Art. 106 Abs. 2 AEUV (ex Art. 90 des Vertrages, dann Art. 86 Abs. 2 EGV) sowie der Einordnung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) eine Vorschrift wie Art. 10 Abs. 3 Decreto Legislativo (gesetzesvertretendes Dekret) Nr. 504/1992 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996 entgegen, wonach — auch infolge der Privatisierung der von der Poste Italiane SpA erbrachten „Bancoposta“-Dienstleistungen (Postbankdienste) — zugunsten der Poste Italiane SpA ein Tätigkeitsvorbehalt (gesetzliche Monopolstellung) eingeräumt und aufrechterhalten wird, der die Führung eines Postgirokontos zum Zwecke der Eintreibung der kommunalen Grundsteuer (ICI) zum Gegenstand hat?
2. Steht, sollte — in Beantwortung der ersten Frage — davon auszugehen sein, dass die Einführung des gesetzlichen Monopols die Merkmale der DAWI erfüllt, Art. 106 Abs. 2 AEUV (ex Art. 90 des Vertrages, dann Art. 86 Abs. 2 EGV) und Art. 107 Abs. 1 AEUV (ex Art. 92 des Vertrages, dann Art. 87 EGV) in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof im Hinblick auf die Anforderungen an die Unterscheidung einer rechtmäßigen Maßnahme — zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen — von einer rechtswidrigen staatlichen Beihilfe (Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg, C-280/00) eine Vorschrift wie Art. 10 Abs. 3 des Decreto Legislativo Nr. 504/1992 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996 und Art. 3 Abs. 1 des Decreto del Presidente della Repubblica (Dekret des Präsidenten der Republik) Nr. 144/2001 entgegen, die der Poste Italiane SpA die Befugnis zur einseitigen Festlegung der Höhe der vom Konzessionär (Agent) der Steuereinzugsstelle zur Eintreibung der ICI geschuldeten „Gebühr“ einräumt, die für jeden Vorgang auf dem auf den Konzessionär/Agenten lautenden Konto erhoben wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Poste Italiane SpA mit Beschluss Nr. 57/1996 des Vorstands diese Gebühr für den Zeitraum vom 1. April 1997 bis zum 31. Mai 2001 auf 100 Lire und für den Folgezeitraum ab dem 1. Juni 2001 auf 0,23 Euro festgesetzt hat?
3. Steht Art. 102 Abs. 1 AEUV (ex Art. 86 des Vertrages, dann Art. 82 Abs. 1 EGV) in seiner Auslegung durch den Gerichtshof (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1991, GB Inno BM, C-18/88, vom 25. Juni 1998, Chemische Afvalstoffen Dusseldorf, C-203/96, und vom 17. Mai 2001, TNT TRACO, C-340/99) eine Gesamtregelung, bestehend aus Art. 2 Abs. 18 bis 20 des Gesetzes Nr. 662/1996, Art. 3 Abs. 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 144/2001 und Art. 10 Abs. 3 des DL Nr. 504/1992, entgegen, wonach der Konzessionär (Agent) eine „Gebühr“ zu entrichten hat, die von der Poste Italiane SpA einseitig festgelegt und/oder geändert werden kann, und er den Girokontovertrag nicht kündigen kann, ohne gegen die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 3 des DL Nr. 504/1992 zu verstoßen, was die Nichterfüllung der gegenüber der örtlichen Steuerbehörde übernommenen Verpflichtung zur Eintreibung der ICI zur Folge hätte?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 11. Juni 2019**  
— Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V. gegen Frontline Digital GmbH

(Rechtssache C-438/19)

(2019/C 328/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

*Beklagte:* Frontline Digital GmbH

**Vorlagefragen**

1. Werden dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen digitale Inhalte im Sinne des Art. 16 Buchstabe m) der Richtlinie 2011/83/EU <sup>(1)</sup> geliefert, wenn er mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Teilnahme an einer internetbasierten „Kennenlernplattform“ schließt?
2. Falls die Frage zu 1. zu bejahen ist:

Führt der Beginn der Lieferung digitaler Inhalte durch den Unternehmer an den Verbraucher auch dann zum Wegfall des Widerrufsrechts des Verbrauchers nach Art. 16 Buchstabe m) der Richtlinie 2011/83, wenn entgegen Art. 8 Abs. 7 dieser Richtlinie der Unternehmer zuvor eine Bestätigung des Vertragsschlusses mit den dort genannten Angaben nicht an den Verbraucher übersandt hat?

Falls das Widerrufsrecht des Verbrauchers in diesem Falle fortbesteht:

Ist der Verbraucher darüber nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe k) der Richtlinie 2011/83 zuvor zu informieren?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Spanien), eingereicht am  
7. Juni 2019 — Vodafone España S.A.U./Diputación Foral de Guipúzcoa**

**(Rechtssache C-443/19)**

(2019/C 328/12)

*Verfahrenssprache:* Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia del País Vasco

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Vodafone España S.A.U.

*Beklagte:* Diputación Foral de Guipúzcoa

**Vorlagefrage**

Sind Art. 13 sowie die ihm entsprechenden und ihn ergänzenden Vorschriften der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass das Königreich Spanien und insbesondere die Provinz Gipuzkoa das Recht zur Nutzung von Radiofrequenzen, für die bereits die sog. Frequenznutzungsbeiträge anfallen, durch die Betreiberin von Telekommunikation nach der einschlägigen regionalen Regelung mit der generell auf verwaltungsrechtliche Konzessionen an öffentlichem Eigentum erhobenen allgemeinen Steuer auf vermögensrechtliche Übertragungen und beurkundete Rechtsakte belegen, diesen Vorschriften zuwiderläuft?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 108, S. 21.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha (Spanien), eingereicht am 12. Juni 2019 — WT/Subdelegación del Gobierno en Guadalajara**

**(Rechtssache C-448/19)**

(2019/C 328/13)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Castilla-La Mancha

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* WT

*Beklagte:* Subdelegación del Gobierno en Guadalajara

**Vorlagefrage**

Ist eine Auslegung wie die in den Urteilen Nr. 191/2019 vom 19. Februar 2019, Kassationsbeschwerde 5607/2017 (ECLI:ES:TS:2019:580), und Nr. 257/2019 vom 27. Februar 2019, Kassationsbeschwerde 5809/2017 (ECLI:ES:TS:2019:663), des spanischen Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) enthaltene, wonach es möglich ist, durch Auslegung der Richtlinie 2001/40/EG <sup>(1)</sup> zu der Feststellung zu gelangen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung ist und eine Straftat begangen hat, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, „automatisch“ ausgewiesen werden kann und muss, d. h. ohne dass es erforderlich ist, eine Beurteilung seiner persönlichen, familiären, sozialen oder beruflichen Umstände vorzunehmen, mit Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen <sup>(2)</sup> sowie — u. a. — mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. Dezember 2017 (Rechtssache C-636/16) und vom 8. Dezember 2011 (Rechtssache C-371/08) vereinbar?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. 2001, L 149, S. 34).

<sup>(2)</sup> ABl. 2004, L 16, S. 44.

**Vorabentscheidungersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n.o 6 de Ceuta (Spanien),  
eingereicht am 12. Juni 2019 — YV/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.**

**(Rechtssache C-452/19)**

(2019/C 328/14)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n.º 6 de Ceuta

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger: YV*

*Beklagte: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.*

**Vorlagefragen**

1. Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup>, insbesondere nach ihren Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1, zum Zweck der Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Nutzer sowie der Beachtung der dazu ergangenen Gemeinschaftsrechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, dass das Tribunal Supremo in seinen Urteilen 44 bis 49 vom 23. Januar 2019 als eindeutiges Kriterium festlegt, dass in Hypothekendarlehensverträgen mit Verbrauchern eine nicht ausgehandelte Klausel, nach der der Darlehensnehmer sämtliche Kosten des Hypothekendarlehensgeschäfts zu tragen hat, missbräuchlich ist, wobei die verschiedenen Kostenpositionen, die von dieser missbräuchlichen und für nichtig erklärten Klausel umfasst werden, zwischen dem verwendenden Bankinstitut und dem das Darlehen aufnehmenden Verbraucher aufgeteilt werden, um die Rückerstattung der infolge der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften rechtsgrundlos gezahlten Beträge zu beschränken?

Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere nach ihrem Art. 6 Abs. 1 sowie 7 Abs. 1, zum Zweck der Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Nutzer sowie der Beachtung der dazu ergangenen Gemeinschaftsrechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, dass das Tribunal Supremo eine Auslegung vornimmt, die eine Anpassung einer wegen Missbräuchlichkeit nichtigen Klausel darstellt, wenn die Streichung dieser Klausel und die damit verbundenen Auswirkungen das Fortbestehen des Darlehensvertrags mit hypothekarischer Sicherheit nicht beeinträchtigen?

2. Stellt es angesichts von Art. 394 der Zivilprozessordnung, der in Bezug auf die Verfahrenskosten das Kriterium des objektiven Obsiegens festlegt, in dem Fall, dass eine missbräuchliche Kostenklausel für nichtig erklärt wird, die Wirkungen dieser Nichtigkeit sich jedoch auf die oben erwähnte Kostenaufteilung beschränken, eine Verletzung der unionsrechtlichen Grundsätze der Effektivität [des Unionsrechts] und der Unverbindlichkeit [missbräuchlicher Klauseln] dar, wenn die Stattgabe im Urteil als nur teilweise erfolgt angesehen wird, und könnte dies so ausgelegt werden, dass eine umgekehrte abschreckende Wirkung erzielt wird, mit der Folge, dass der Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher und Nutzer verloren geht?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción no 6 de Ceuta (Spanien), eingereicht am 12. Juni 2019 — BX/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.**

**(Rechtssache C-455/19)**

(2019/C 328/15)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 6 de Ceuta

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* BX

*Beklagter:* Banco Bilbao Vizcaya Argentaria S.A.

**Vorlagefragen**

1. Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup>, insbesondere nach ihren Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1, zum Zweck der Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Nutzer sowie der Beachtung der dazu ergangenen Gemeinschaftsrechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, dass das Tribunal Supremo in seinen Urteilen 44 bis 49 vom 23. Januar 2019 als eindeutiges Kriterium festlegt, dass in Hypothekendarlehensverträgen mit Verbrauchern eine nicht ausgehandelte Klausel, nach der der Darlehensnehmer sämtliche Kosten des Hypothekendarlehensgeschäfts zu tragen hat, missbräuchlich ist, wobei die verschiedenen Kostenpositionen, die von dieser missbräuchlichen und für nichtig erklärten Klausel umfasst werden, zwischen dem verwendenden Bankinstitut und dem das Darlehen aufnehmenden Verbraucher aufgeteilt werden, um die Rückerstattung der infolge der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften rechtsgrundlos gezahlten Beträge zu beschränken?

Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere nach ihrem Art. 6 Abs. 1 sowie 7 Abs. 1, zum Zweck der Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Nutzer sowie der Beachtung der dazu ergangenen Gemeinschaftsrechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, dass das Tribunal Supremo eine Auslegung vornimmt, die eine Anpassung einer wegen Missbräuchlichkeit nichtigen Klausel darstellt, wenn die Streichung dieser Klausel und die damit verbundenen Auswirkungen das Fortbestehen des Darlehensvertrags mit hypothekarischer Sicherheit nicht beeinträchtigen?

2. Stellt es angesichts von Art. 394 der Zivilprozessordnung<sup>(2)</sup>, der in Bezug auf die Verfahrenskosten das Kriterium des objektiven Obsiegens festlegt, in dem Fall, dass eine missbräuchliche Kostenklausel für nichtig erklärt wird, die Wirkungen dieser Nichtigkeit sich jedoch auf die oben erwähnte Kostenaufteilung beschränken, eine Verletzung der unionsrechtlichen Grundsätze der Effektivität [des Unionsrechts] und der Unverbindlichkeit [missbräuchlicher Klauseln] dar, wenn die Stattgabe im Urteil als nur teilweise erfolgt angesehen wird, und könnte dies so ausgelegt werden, dass eine umgekehrte abschreckende Wirkung erzielt wird, mit der Folge, dass der Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher und Nutzer verloren geht?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

<sup>(2)</sup> Ley de Enjuiciamiento Civil.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 19. Juni 2019 — All in One Star Ltd**

**(Rechtssache C-469/19)**

(2019/C 328/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragstellerin und Rechtsbeschwerdeführerin: All in One Star Ltd

**Vorlagefragen**

- 1) Steht Art. 30 der Richtlinie (EU) 2017/1132 <sup>(1)</sup> einer nationalen Regelung entgegen, nach der für die Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Handelsregister die Angabe der Höhe des Stammkapitals oder eines vergleichbaren Kapitalwerts erforderlich ist?
- 2)
  - a) Steht Art. 30 der Richtlinie 2017/1132 einer nationalen Regelung entgegen, nach der der Geschäftsführer der Gesellschaft bei Anmeldung der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Handelsregister die Versicherung abgeben muss, dass in seiner Person kein Bestel lungshindernis nach nationalem Recht in Form eines gerichtlichen oder behördlichen Berufs- oder Gewerbeverbots, das mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ganz oder teilweise übereinstimmt, oder in Form einer rechtskräftigen Verurteilung wegen bestimmter Straftaten vorliegt und dass er insoweit über seine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht durch einen Notar, einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs oder einen Konsularbeamten belehrt worden ist?
  - b) Falls die Frage 2 a) verneint wird:

Stehen die Art. 49 und 54 AEUV einer nationalen Regelung entgegen, nach der der Geschäftsführer der Gesellschaft bei Anmeldung der Eintragung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Handelsregister eine solche Versicherung abgeben muss?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. 2017, L 169, S. 46).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wien (Österreich) eingereicht am 21. Juni 2019 — IE gegen Magistrat der Stadt Wien**

**(Rechtssache C-477/19)**

(2019/C 328/17)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Wien

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: IE

Beschwerdegegner: Magistrat der Stadt Wien

## Vorlagefragen

- 1) Ist der Begriff „Ruhestätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie<sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass darunter auch mittlerweile verlassene ehemalige Ruhestätten zu verstehen sind?

Falls diese Frage bejaht wird:

Ist jede mittlerweile verlassene ehemalige Ruhestätte als eine „Ruhestätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie einzustufen?

Falls diese Frage verneint wird:

Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine mittlerweile verlassene ehemalige Ruhestätte als eine „Ruhestätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie einzustufen ist?

- 2) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen Eingriff in eine „Ruhestätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie darstellt?
- 3) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine „Ruhestätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie darstellt, dass von der „Beschädigung“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie dieser „Ruhestätte“ auszugehen ist?
- 4) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine „Ruhestätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie darstellt, dass von der „Vernichtung“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie dieser „Ruhestätte“ auszugehen ist?
- 5) Ist der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie dahingehend auszulegen, dass darunter erstens lediglich der exakt abgrenzbare Ort verstanden wird, an welchem regelmäßig Paarungsakte im engeren Sinne oder mit der Fortpflanzung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende engräumige Handlungen (wie etwa das Abbläuen) gesetzt werden, sowie zweitens zusätzlich unter eine „Fortpflanzungsstätte“ alle exakt abgrenzbaren Örtlichkeiten fallen, welche für die Entwicklung des Jungtiers unbedingt erforderlich sind, wie etwa Eiablageplätze oder für das Larven- oder Raupenstadium erforderliche Pflanzenteile?

Falls diese Frage verneint wird:

Was ist unter dem Begriff „Fortpflanzungsstätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie zu verstehen, und wie ist eine „Fortpflanzungsstätte“ räumlich von anderen Orten abzugrenzen?

- 6) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen Eingriff in eine „Fortpflanzungsstätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie darstellt?
- 7) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine „Fortpflanzungsstätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie darstellt, dass von der „Beschädigung“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie dieser „Fortpflanzungsstätte“ auszugehen ist?
- 8) Nach welchen Kriterien ist zu ermitteln, ob eine bestimmte Handlung oder Unterlassung einen derart schwerwiegenden Eingriff in eine „Fortpflanzungsstätte“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie darstellt, dass von der „Vernichtung“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 lit. d der Habitatrictlinie dieser „Fortpflanzungsstätte“ auszugehen ist?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción no 6 de Ceuta (Spanien),  
eingereicht am 24. Juni 2019 — JF und KG/Bankia S.A.**

**(Rechtssache C-482/19)**

(2019/C 328/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 6 de Ceuta

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: JF und KG

Beklagter: Bankia S.A.

**Vorlagefragen**

1. Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup>, insbesondere nach ihren Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1, zum Zweck der Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Nutzer sowie der Beachtung der dazu ergangenen Gemeinschaftsrechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, dass das Tribunal Supremo in seinen Urteilen 44 bis 49 vom 23. Januar 2019 als eindeutiges Kriterium festlegt, dass in Hypothekendarlehensverträgen mit Verbrauchern eine nicht ausgehandelte Klausel, nach der der Darlehensnehmer sämtliche Kosten des Hypothekendarlehensgeschäfts zu tragen hat, missbräuchlich ist, wobei die verschiedenen Kostenpositionen, die von dieser missbräuchlichen und für nichtig erklärten Klausel umfasst werden, zwischen dem verwendenden Bankinstitut und dem das Darlehen aufnehmenden Verbraucher aufgeteilt werden, um die Rückerstattung der infolge der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften rechtsgrundlos gezahlten Beträge zu beschränken?

Steht es nach der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere nach ihrem Art. 6 Abs. 1 sowie 7 Abs. 1, zum Zweck der Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Nutzer sowie der Beachtung der dazu ergangenen Gemeinschaftsrechtsprechung im Einklang mit dem Unionsrecht, dass das Tribunal Supremo eine Auslegung vornimmt, die eine Anpassung einer wegen Missbräuchlichkeit nichtigen Klausel darstellt, wenn die Streichung dieser Klausel und die damit verbundenen Auswirkungen das Fortbestehen des Darlehensvertrags mit hypothekarischer Sicherheit nicht beeinträchtigen?

2. Stellt es angesichts von Art. 394 der Zivilprozessordnung<sup>(2)</sup>, der in Bezug auf die Verfahrenskosten das Kriterium des objektiven Obsiegens festlegt, in dem Fall, dass eine missbräuchliche Kostenklausel für nichtig erklärt wird, die Wirkungen dieser Nichtigkeit sich jedoch auf die oben erwähnte Kostenaufteilung beschränken, eine Verletzung der unionsrechtlichen Grundsätze der Effektivität [des Unionsrechts] und der Unverbindlichkeit [missbräuchlicher Klauseln] dar, wenn die Stattgabe im Urteil als nur teilweise erfolgt angesehen wird, und könnte dies so ausgelegt werden, dass eine umgekehrte abschreckende Wirkung erzielt wird, mit der Folge, dass der Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher und Nutzer verloren geht?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

<sup>(2)</sup> Ley de Enjuiciamiento Civil.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 26. Juni 2019 — OK**

**(Rechtssache C-492/19)**

(2019/C 328/19)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* OK

*Belangte Behörde:* Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

*Mitbeteiligte Partei:* Finanzpolizei

**Vorlagefragen**

1. Sind Artikel 56 AEUV sowie die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 2014/67/EU<sup>(2)</sup> dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Norm, welche für Verstöße gegen formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitskräfteeinsatz, wie die unterlassene Bereithaltung von Lohnunterlagen oder die unterlassene Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO-Meldungen), sehr hohe Geldbußen, insbesondere hohe Mindeststrafen vorsieht, welche kumulativ pro betroffenem Arbeitnehmer verhängt werden, entgegenstehen?
2. Für den Fall, dass nicht schon die Frage 1. bejaht wird:  
  
Sind Artikel 56 AEUV sowie die Richtlinie 96/71 und die Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie der Verhängung kumulativer Geldbußen bei Verstößen gegen formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitskräfteeinsatz ohne absolute Höchstgrenzen entgegenstehen?
3. Ist Artikel 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung widerspricht, welche, im Fall einer vorzeitigen Beendigung und/oder Unterbrechung der vorübergehenden Tätigkeit im Gastland verpflichtend eine Änderungsmeldung an die ZKO vorsieht?
4. Ist Artikel 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung widerspricht, welche für die Änderungsmeldung keine angemessene Frist vorsieht?
5. Sind Artikel 56 AEUV und Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung widersprechen, welche es vorsieht, dass mit dem Nachreichen von angemessenen und relevanten Dokumenten innerhalb angemessener Frist dem Erfordernis der Zurverfügungstellung von Unterlagen nicht genüge getan wird?
6. Sind Artikel 56 AEUV und Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung widersprechen, welche vorsieht, dass vom ausländischen Dienstleistungserbringer die Vorlage von Unterlagen verlangt wird, welche über das Ausmaß jener Dokumente hinausgehen, welche in Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 angeführt sind und weder relevant noch angebracht sind und im nationalen Recht nicht näher bestimmt werden wie z. B. Lohnaufzeichnungen, Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldung, Krankenversicherung, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Zeugnisse?

<sup>(1)</sup> ABl. 1997, L 18, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. 2014, L 159, S. 11).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 26. Juni 2019 — PL**

**(Rechtssache C-493/19)**

(2019/C 328/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführer: PL

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Mitbeteiligte Partei: Finanzpolizei

**Vorlagefragen**

1. Sind Artikel 56 AEUV sowie die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 2014/67/EU<sup>(2)</sup> dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Norm, welche für Verstöße gegen formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitskräfteeinsatz, wie die unterlassene Bereithaltung von Lohnunterlagen oder die unterlassene Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO-Meldungen), sehr hohe Geldbußen, insbesondere hohe Mindeststrafen vorsieht, welche kumulativ pro betroffenem Arbeitnehmer verhängt werden, entgegenstehen?
2. Für den Fall, dass nicht schon die Frage 1. bejaht wird:  
  
Sind Artikel 56 AEUV sowie die Richtlinie 96/71 und die Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie der Verhängung kumulativer Geldbußen bei Verstößen gegen formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitskräfteeinsatz ohne absolute Höchstgrenzen entgegenstehen?
3. Ist Artikel 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung widerspricht, welche, im Fall einer vorzeitigen Beendigung und/oder Unterbrechung der vorübergehenden Tätigkeit im Gastland verpflichtend eine Änderungsmeldung an die ZKO vorsieht?
4. Ist Artikel 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung widerspricht, welche für die Änderungsmeldung keine angemessene Frist vorsieht?
5. Sind Artikel 56 AEUV und Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung widersprechen, welche es vorsieht, dass mit dem Nachreichen von angemessenen und relevanten Dokumenten innerhalb angemessener Frist dem Erfordernis der Zurverfügungstellung von Unterlagen nicht genüge getan wird?
6. Sind Artikel 56 AEUV und Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung widersprechen, welche vorsieht, dass vom ausländischen Dienstleistungserbringer die Vorlage von Unterlagen verlangt wird, welche über das Ausmaß jener Dokumente hinausgehen, welche in Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 angeführt sind und weder relevant noch angebracht sind und im nationalen Recht nicht näher bestimmt werden wie z. B. Lohnaufzeichnungen, Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldung, Krankenversicherung, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Zeugnisse?

<sup>(1)</sup> ABl. 1997, L 18, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. 2014, L 159, S. 11).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 26. Juni 2019 — QM**

**(Rechtssache C-494/19)**

(2019/C 328/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Steiermark

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* QM

*Belangte Behörde:* Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

*Mitbeteiligte Partei:* Finanzpolizei

**Vorlagefragen**

1. Sind Artikel 56 AEUV sowie die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen<sup>(1)</sup> und die Richtlinie 2014/67/EU<sup>(2)</sup> dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Norm, welche für Verstöße gegen formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitskräfteeinsatz, wie die unterlassene Bereithaltung von Lohnunterlagen oder die unterlassene Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle (ZKO-Meldungen), sehr hohe Geldbußen, insbesondere hohe Mindeststrafen vorsieht, welche kumulativ pro betroffenem Arbeitnehmer verhängt werden, entgegenstehen?
2. Für den Fall, dass nicht schon die Frage 1. bejaht wird:  
  
Sind Artikel 56 AEUV sowie die Richtlinie 96/71 und die Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie der Verhängung kumulativer Geldbußen bei Verstößen gegen formale Verpflichtungen bei grenzüberschreitendem Arbeitskräfteeinsatz ohne absolute Höchstgrenzen entgegenstehen?
3. Ist Artikel 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung widerspricht, welche, im Fall einer vorzeitigen Beendigung und/oder Unterbrechung der vorübergehenden Tätigkeit im Gastland verpflichtend eine Änderungsmeldung an die ZKO vorsieht?
4. Ist Artikel 56 AEUV dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung widerspricht, welche für die Änderungsmeldung keine angemessene Frist vorsieht?
5. Sind Artikel 56 AEUV und Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung widersprechen, welche es vorsieht, dass mit dem Nachreichen von angemessenen und relevanten Dokumenten innerhalb angemessener Frist dem Erfordernis der Zurverfügungstellung von Unterlagen nicht genüge getan wird?
6. Sind Artikel 56 AEUV und Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung widersprechen, welche vorsieht, dass vom ausländischen Dienstleistungserbringer die Vorlage von Unterlagen verlangt wird, welche über das Ausmaß jener Dokumente hinausgehen, welche in Artikel 9 der Richtlinie 2014/67 angeführt sind und weder relevant noch angebracht sind und im nationalen Recht nicht näher bestimmt werden wie z. B. Lohnaufzeichnungen, Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldung, Krankenversicherung, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten, Unterlagen betreffend die Lohneinstufung, Zeugnisse?

<sup>(1)</sup> ABl. 1997, L 18, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. 2014, L 159, S. 11).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Spanien), eingereicht am 1. Juli 2019 — Strafverfahren gegen D. Oriol Junqueras Vies**

**(Rechtssache C-502/19)**

(2019/C 328/22)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Oriol Junqueras Vies

*Ankläger:* Ministerio Fiscal, Abogacía del Estado, Partido Político Vox

**Vorlagefragen**

1. Gilt Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union <sup>(1)</sup> schon vor Beginn der „Sitzungsperiode“ für eine Person, die schwerer Straftaten beschuldigt wird und sich wegen eines vor dem Beginn eines Wahlverfahrens, in dem der Betroffene zum Mitglied des Europäischen Parlaments gewählt wurde, liegenden Sachverhalts aufgrund gerichtlicher Anordnung in Untersuchungshaft befindet, wenn dem Betroffenen durch gerichtliche Entscheidung eine außerordentliche Erlaubnis zum Verlassen der Haftanstalt versagt wurde, die es ihm ermöglichen würde, die in den innerstaatlichen Wahlvorschriften aufgestellten Erfordernisse zu erfüllen, auf die Art. 8 des Akts zur Einführung unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments Bezug nimmt?
2. Sofern dies bejaht wird, ist für den Fall, dass das in den innerstaatlichen Wahlvorschriften bestimmte Organ dem Europäischen Parlament mitgeteilt hat, dass der Gewählte mangels Erfüllung der im Wahlrecht aufgestellten Erfordernisse (was ihm aufgrund des Entzugs seiner Freiheit in Form der Untersuchungshaft im Rahmen eines Verfahrens wegen schwerer Straftaten nicht möglich war) nicht die Abgeordneteneigenschaft erlangt habe und bis zur Erfüllung der Erfordernisse nicht erlangen werde, an der weiten Auslegung des Begriffs „Sitzungsperiode“ festzuhalten, obwohl der Gewählte seine Erwartung, seinen Sitz einnehmen zu können, vorübergehend aufgeben muss?
3. Sofern die weite Auslegung zu bejahen ist, wäre dann in einem Fall, in dem der Gewählte schon lange vor dem Beginn des Wahlverfahrens im Rahmen eines Verfahrens wegen schwerer Straftaten in Untersuchungshaft genommen wurde, die Justizbehörde, die die Untersuchungshaft angeordnet hat, angesichts der Wendung „während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments“ in Art. 9 des Protokolls Nr. 7 verpflichtet, die Untersuchungshaft uneingeschränkt, quasi automatisch, aufzuheben, um die Erfüllung der Formalitäten und Reisen zum Europäischen Parlament zu ermöglichen, oder wäre auf ein die Abwägung zwischen den Rechten und Interessen, die sich aus dem Interesse an der Rechtspflege und einem ordnungsgemäßen Verfahren ergeben, einerseits und den mit der Institution der Immunität zusammenhängenden Rechten und Interessen andererseits im Einzelfall ermöglichendes Kriterium abzustellen, im Hinblick sowohl auf die Wahrung der Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit des Parlaments als auch auf das Recht zur Ausübung eines öffentlichen Amtes durch den Gewählten?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2012, C 326, S. 266.

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München (Deutschland) eingereicht am 4. Juli 2019 — BMW Bayerische Motorenwerke AG gegen Hauptzollamt München**

**(Rechtssache C-509/19)**

(2019/C 328/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht München

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* BMW Bayerische Motorenwerke AG

*Beklagter:* Hauptzollamt München

**Vorlagefrage**

Sind die Entwicklungskosten für eine Software, die in der Europäischen Union erarbeitet, dem Verkäufer unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt und auf das eingeführte Steuergerät aufgespielt wurde, dem Transaktionswert für die eingeführte Ware nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup> hinzuzurechnen, wenn sie nicht in dem für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2013, L 269, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 9. Juli 2019 — NMI Technologietransfer GmbH gegen EuroNorm GmbH**

**(Rechtssache C-516/19)**

(2019/C 328/24)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* NMI Technologietransfer GmbH

*Beklagte:* EuroNorm GmbH

**Vorlagefragen**

1. Kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nach Art. 3 Abs. 4 Anhang I AGVO <sup>(1)</sup> schon deshalb nicht als kleines und mittleres Unternehmen angesehen werden, weil 90 % ihres Stammkapitals von einer Stiftung des bürgerlichen Rechts gehalten werden, in deren nicht zur Geschäftsführung befugtem Kuratorium von 17 Mitgliedern zwei Vertreter von Ministerien sind, einer der Oberbürgermeister einer Stadt, einer der Rektor einer Universität, drei Professoren dieser Universität, einer der Präsident einer weiteren Hochschule und einer der Geschäftsführer einer Industrie- und Handelskammer?
2. Sind staatliche Universitäten und Hochschulen sowie deutsche Industrie- und Handelskammern öffentliche Stellen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Anhang I AGVO?
3. Sind ehrenamtlich im Kuratorium der Stiftung tätige Personen öffentliche Stellen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Anhang I AGVO, allein weil sie hauptberuflich in einer öffentlichen Stelle tätig sind?
4. Setzt die Kontrolle durch öffentliche Stellen im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Anhang I AGVO voraus, dass die Organe der öffentlichen Stellen die ehrenamtlichen Kuratoriumsmitglieder aufgrund eines Rechtsverhältnisses zu einem bestimmten Stimmverhalten im Kuratorium anweisen können?
5. Setzt eine indirekte Kontrolle der Stimmrechte durch öffentliche Stellen voraus, dass feststeht, dass die öffentlichen Stellen auf Kuratoriumsmitglieder einwirken, damit diese die Stimmrechte in der von den öffentlichen Stellen bestimmten Weise ausüben?
6. Ist eine indirekte Kontrolle der Stimmrechte durch öffentliche Stellen bereits dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass ehrenamtliche Kuratoriumsmitglieder bei ihrer Tätigkeit im Kuratorium Interessen ihrer öffentlichen Herkunftsorganisationen berücksichtigen?
7. Setzt „gemeinsam kontrolliert werden“ im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Anhang I AGVO voraus, dass sich eine gemeinsame Willensbildung der öffentlichen Stellen in Bezug auf die Stimmrechte feststellen lässt?
8. Kommt es für das „kontrolliert werden“ im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Anhang I AGVO auf die tatsächliche Handhabung der Satzung durch die Stiftung an oder auf ein mögliches Verständnis des Wortlauts der Satzung?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2014, L 187, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am 9. Juli 2019  
— ARMOSTAV MÍSTEK s.r.o./Odvolací finanční ředitelství**

**(Rechtssache C-520/19)**

(2019/C 328/25)

*Verfahrenssprache: Tschechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Krajský soud v Ostravě

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: ARMOSTAV MÍSTEK s.r.o.

*Beklagter:* Odvolací finanční ředitelství

### **Vorlagefrage**

Verwehrt die Existenz einer ausdrücklichen nationalen Regelung über die Haftung für nicht abgeführte Steuern in einer betrügerischen Kette es den Behörden der Finanzverwaltung, einem solchen Haftenden nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Mehrwertsteuerbetrug das Recht auf Vorsteuerabzug zu verweigern? Stehen Art. 17 Abs. 1, Art. 20, Art. 52 Abs. 1, Art. 52 Abs. 6 und Art. 54 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einem solchen Vorgehen in der angeführten Situation entgegen?

---

### **Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 9. Juli 2019 — Entoma SAS/Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation**

**(Rechtssache C-526/19)**

(2019/C 328/26)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### **Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin und Rechtsmittelführerin:* Entoma SAS

*Beklagte und Rechtsmittelgegner:* Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation

### **Vorlagefrage**

Ist Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung vom 27. Januar 1997 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sein Anwendungsbereich Lebensmittel umfasst, die aus ganzen Tieren bestehen, die als solche zum Verzehr bestimmt sind, oder ist er nur auf aus Insekten isolierte Lebensmittelzutaten anwendbar?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. 1997, L 43, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 10. Juli 2019 — F-AG  
gegen Finanzamt Y**

**(Rechtssache C-528/19)**

(2019/C 328/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* F-AG

*Beklagter:* Finanzamt Y

**Vorlagefragen**

1. Steht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in dem eine Steuerpflichtige im Auftrag einer Stadt Baumaßnahmen an einer Gemeindestraße vornimmt, dieser Steuerpflichtigen, die Leistungen zur Errichtung der auf die Gemeinde übertragenen Straße von anderen Steuerpflichtigen bezogen hat, hierfür gemäß Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie <sup>(1)</sup> der Vorsteuerabzug zu?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Liegt unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in dem eine Steuerpflichtige im Auftrag einer Stadt Baumaßnahmen an einer Gemeindestraße vornimmt, eine entgeltliche Lieferung von Gegenständen vor, bei der die Genehmigung des Betriebs eines Steinbruchs die Gegenleistung für die Lieferung einer Straße ist?
3. Falls die Frage 2 verneint wird: Ist unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in dem eine Steuerpflichtige im Auftrag einer Stadt Baumaßnahmen an einer Gemeindestraße vornimmt, die unentgeltliche Übertragung der öffentlich gewidmeten Straße an die Gemeinde gemäß Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 77/388 einer unentgeltlichen Lieferung von Gegenständen gleichgestellt, obwohl die Übertragung unternehmerischen Zwecken dient, um einen un versteuerten Endverbrauch der Gemeinde zu vermeiden?

---

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. 1977, L 145, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. Juli 2019 — NM, als  
Insolvenzverwalterin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der NIKI Luftfahrt GmbH gegen ON**

**(Rechtssache C-530/19)**

(2019/C 328/28)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rekurswerberin:* NM, als Insolvenzverwalterin im Insolvenzverfahren über das Vermögen der NIKI Luftfahrt GmbH

Rekursgegnerin: ON

### Vorlagefragen

1. Haftet ein Luftfahrtunternehmen, das nach Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> Unterstützungsleistungen nach Art. 9 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung zu erbringen hat, aufgrund dieser Verordnung für Schäden angesichts einer Verletzung des Fluggasts, die dieser infolge fahrlässigen Verhaltens von Mitarbeitern des vom Luftfahrtunternehmen zur Verfügung gestellten Hotels erlitten hat?
2. Falls Frage 1 verneint wird:  
  
Beschränkt sich die Verpflichtung des Luftfahrtunternehmens nach Art. 9 Abs. 1 lit. b der Verordnung Nr. 261/2004 darauf, dem Fluggast ein Hotel zu vermitteln und die Kosten der Unterbringung zu übernehmen, oder schuldet das Luftfahrtunternehmen die Unterbringung als solche?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 12. Juli 2019 — A/Latvijas Republikas Veselības ministrija

(Rechtssache C-535/19)

(2019/C 328/29)

Verfahrenssprache: Lettisch

### Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: A

Sonstige Partei des Rechtsmittelverfahrens: Latvijas Republikas Veselības ministrija

### Vorlagefragen

1. Ist die öffentliche Gesundheitsversorgung als Teil der „Leistungen bei Krankheit“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 883/2004 <sup>(1)</sup> anzusehen?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Mitgliedstaaten nach Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 und Art. 24 der Richtlinie 2004/38 <sup>(2)</sup> berechtigt, Forderungen nach Sozialleistungen von Unionsbürgern, die zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitnehmer sind, abzulehnen, um unverhältnismäßige Forderungen nach Leistungen zur Sicherung der Gesundheitsversorgung zu verhindern, wenn diese Leistungen eigenen Staatsangehörigen und Familienangehörigen von Unionsbürgern mit dem Status eines Arbeitnehmers, die sich in der gleichen Situation befinden, gewährt werden?
3. Falls die erste Frage verneint wird: Sind die Mitgliedstaaten nach den Art. 18 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 24 der Richtlinie 2004/38 berechtigt, Forderungen nach Sozialleistungen von Unionsbürgern, die zu diesem Zeitpunkt keine Arbeitnehmer sind, abzulehnen, um unverhältnismäßige Forderungen nach Leistungen zur Sicherung der Gesundheitsversorgung zu verhindern, wenn diese Leistungen eigenen Staatsangehörigen und Familienangehörigen von Unionsbürgern mit dem Status eines Arbeitnehmers, die sich in der gleichen Situation befinden, gewährt werden?

4. Ist eine Situation, in der einem Unionsbürger, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt, der Anspruch auf eine öffentliche, staatlich finanzierte Gesundheitsversorgung von allen im Ausgangsverfahren betroffenen Mitgliedstaaten verwehrt wird, mit Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vereinbar?
5. Ist eine Situation, in der einem Unionsbürger, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt, der Anspruch auf eine öffentliche, staatlich finanzierte Gesundheitsversorgung von allen im Ausgangsverfahren betroffenen Mitgliedstaaten verwehrt wird, mit den Art. 18, 20 Abs. 1 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar?
6. Ist die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 dahin auszulegen, dass ein rechtmäßiger Aufenthalt einer Person das Recht auf Zugang zum System der sozialen Sicherheit geben und gleichzeitig einen Grund für den Ausschluss aus der Sozialversicherung darstellen kann? Ist insbesondere im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Tatsache, dass der Antragsteller über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügt, der nach der Richtlinie 2004/38 eine der Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts darstellt, die Ablehnung der Aufnahme in das staatlich finanzierte Gesundheitssystem rechtfertigen kann?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

(<sup>2</sup>) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 15. Juli 2019 —  
Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände —  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen Telefonica Germany GmbH & Co.OHG**

**(Rechtssache C-539/19)**

(2019/C 328/30)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht München I

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

*Beklagte:* Telefonica Germany GmbH & Co.OHG

**Vorlagefrage**

Sind Art. 6a und 6e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (<sup>1</sup>) so auszulegen, dass Mobilfunkanbieter zum 15. Juni 2017 alle Kunden automatisch auf den regulierten Tarif nach Art. 6a dieser Verordnung umstellen müssen, unabhängig davon, ob diese Kunden bis dahin einen regulierten Tarif oder einen speziellen, so genannten alternativen Roaming-Tarif besaßen?

---

(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. 2012, L 172, S. 10), in der Fassung der Verordnung (EU) 2015/2120 (ABl. 2015, L 310, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 16. Juli 2019 —  
Jebsen & Jessen (GmbH & Co.) KG gegen Hauptzollamt Hamburg**

**(Rechtssache C-543/19)**

(2019/C 328/31)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Jebsen & Jessen (GmbH & Co.) KG

*Beklagter:* Hauptzollamt Hamburg

**Vorlagefragen**

1. Steht es unter den Bedingungen des Ausgangsrechtsstreits der Befreiung von dem in Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/82 <sup>(1)</sup> eingeführten Antidumpingzoll gemäß Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung entgegen, dass eine Verpflichtungsrechnung gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung nicht den in Ziffer 9 des Anhangs dieser Verordnung genannten Durchführungsbeschluss (EU) 2015/87 <sup>(2)</sup>, sondern den Beschluss 2008/899/EG <sup>(3)</sup> nennt?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Darf eine Verpflichtungsrechnung, die die Voraussetzungen des Anhangs der Durchführungsverordnung 2015/82 erfüllt, im Rahmen eines Verfahrens zur Erstattung von Antidumpingzöllen vorgelegt werden, um die Befreiung von dem in Art. 1 dieser Verordnung eingeführten Antidumpingzoll gemäß Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung zu erlangen?

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates und an teilweise Interimsüberprüfungen nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. 2015, L 15, S. 8).

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 21. Januar 2015 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2015 L 15, S. 75).

<sup>(3)</sup> Beschluss der Kommission vom 2. Dezember 2008 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Zusammenhang mit dem Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2008, L 323, S. 62).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 22. Juli 2019 — Société ECO  
TLC/Ministre de la transition écologique et solidaire**

**(Rechtssache C-556/19)**

(2019/C 328/32)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Société ECO TLC

*Beklagter:* Ministre de la transition écologique et solidaire

Beteiligte: Fédération des entreprises du recyclage

### Vorlagefrage

Ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass eine Regelung wie die in den Rn. 9 bis 11 beschriebene, aufgrund deren eine private und durch öffentliche Behörden zugelassene Umwelteinrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht von Herstellern, die eine bestimmte Kategorie von Waren in Verkehr bringen und mit ihr zu diesem Zweck einen Vertrag schließen, als Gegenleistung für die Behandlung der Abfälle dieser Produkte für deren Rechnung finanzielle Beiträge erhebt, und den Unternehmen, die mit der Trennung und Verwertung dieser Abfälle betraut sind, Unterstützungsleistungen in einer Höhe zahlt, die in der Zulassung im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Ziele festgelegt werden, als staatliche Beihilfe im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. Juli 2019 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts  
(Neunte erweiterte Kammer) vom 16. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-836/16 und T-624/17,  
Republik Polen/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-562/19 P)**

(2019/C 328/33)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann, P.-J. Loewenthal)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Republik Polen, Ungarn

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 16. Mai 2019 in den verbundenen Rechtssachen T-836/16 und T-624/17, Republik Polen/Europäische Kommission, in vollem Umfang aufzuheben;
- die Klagen der Republik Polen gegen die Kommission in der Rechtssache T-836/16 auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2016) 5596 final der Kommission vom 19. September 2016 über die staatliche Beihilfe SA.44351 (2016/C) (ex 2016/NN), mit dem das förmliche Prüfverfahren in Bezug auf die polnische Einzelhandelssteuer eröffnet und deren Aussetzung angeordnet wurde, und in der Rechtssache T-624/17 auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2018/160 der Kommission vom 30. Juni 2017 über die staatliche Beihilfe SA.44351 (2016/C) (ex 2016/NN), die Polen in Bezug auf die Einzelhandelssteuer gewährt hat, abzuweisen und der Republik Polen die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug und des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise für den Fall, dass beide Klagen nicht in vollem Umfang abgewiesen werden sollten, die Rechtssachen zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, was die Klagegründe betrifft, über die im ersten Rechtszug nicht entschieden wurde, und die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug sowie des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens der Entscheidung vorzubehalten, mit der das Verfahren in der Rechtssache abgeschlossen wird.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht zwei Rechtsmittelgründe geltend.

Im Rahmen des ersten Rechtsmittelgrundes trägt die Kommission vor, das Gericht habe gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, als es entschieden habe, dass die polnische Einzelhandelssteuer nicht selektiv sei. Der Rechtsfehler des Gerichts beruhe auf folgenden Gründen:

- Erstens habe das Gericht in den Rn. 63 bis 68 der Gründe des angefochtenen Urteils zu Unrecht festgestellt, dass die Kommission einen Fehler begangen habe, als sie bei der Definition des Bezugsrahmens die progressiven Steuersätze der polnischen Einzelhandelssteuer außer Acht gelassen habe. Entgegen den Ausführungen des Gerichts stehe die von der Kommission im verfahrensabschließenden Beschluss vertretene Auffassung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Folglich habe das Gericht einen Rechtsfehler bei der Festlegung des Bezugsrahmens begangen.

- Zweitens habe das Gericht in den Rn. 69 bis 78 des angefochtenen Urteils zu Unrecht entschieden, dass die Kommission den Zweck der Einzelhandelssteuer, anhand dessen die Vergleichbarkeit der Unternehmen zu beurteilen sei, falsch bestimmt habe. Der Gerichtshof habe beständig entschieden, dass nur das steuerliche Ziel, bestimmt als der Steuergegenstand bzw. der Steuertatbestand der betreffenden Steuer, für die Beurteilung der Vergleichbarkeit der Unternehmen maßgeblich sei. Andere untrennbar verbundene Ziele wie die Leistungsfähigkeit seien nur für die Beurteilung der objektiven Rechtfertigung der Ungleichbehandlung vergleichbarer Unternehmen von Bedeutung. Daher stelle die vom Gericht auf der Stufe der Beurteilung der Vergleichbarkeit der Unternehmen getroffene Feststellung, dass mit der polnischen Einzelhandelssteuer — angeblich — eine Umverteilung bezweckt werde, einen Rechtsfehler dar.
- Drittens habe das Gericht in den Rn. 79 bis 93 der Gründe des angefochtenen Urteils zu Unrecht entschieden, dass die Kommission einen Fehler begangen habe, als sie festgestellt habe, dass es für die progressiven Steuersätze der Einzelhandelssteuer zu Umverteilungszwecken keine Rechtfertigung gebe. Die Ausführungen des Gerichts, wonach die polnische Einzelhandelssteuer nicht diskriminierend sei und einem Umverteilungszweck diene, beruhten auf der unzutreffenden Annahme, dass Unternehmen, die hohe Einnahmen (Umsätze) erzielten, profitabler seien als solche mit niedrigeren Einnahmen (Umsätzen). Somit habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, dass das Umverteilungsziel, das mit der Einzelhandelssteuer nicht untrennbar verbunden sei, die Ungleichbehandlung der Unternehmen rechtfertigen könne. Außerdem habe das Gericht, gestützt auf diese unzutreffende Mutmaßung, die Beweislast dafür, dass die progressiven Steuersätze durch das mutmaßliche Umverteilungsziel gerechtfertigt seien, vom Mitgliedstaat auf die Kommission verlagert, die dartun müsse, dass es keine solche Rechtfertigung gebe.

Im Rahmen des zweiten Rechtsmittelgrundes macht die Kommission geltend, das Gericht habe in den Rn. 104 bis 109 der Gründe des angefochtenen Urteils gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2015/1589 des Rates verstoßen. Das Gericht habe dort festgestellt, dass die Kommission einen offensichtlichen Fehler begangen habe, als sie die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens beschlossen und die Aussetzung der polnischen Einzelhandelssteuer angeordnet habe. Diese Feststellung beruhe auf einer Analyse des Beschlusses, mit dem das förmliche Prüfverfahren abgeschlossen worden sei. Indem das Gericht an den verfahrenseröffnenden Beschluss den gleichen gerichtlichen Kontrollmaßstab angelegt habe wie an die Prüfung der Gültigkeit des verfahrensbeendenden Beschlusses, habe es einen Rechtsfehler begangen. Bei dem erstgenannten Beschluss habe das Gericht nämlich einen hohen Kontrollmaßstab angelegt, anstatt zu prüfen, ob für die Kommission offensichtlich kein Zweifel daran bestehen können, dass die streitige Steuer nicht selektiv sei.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 26. Juli 2019 — Irish Ferries Ltd/National Transport Authority**

(Rechtssache C-570/19)

(2019/C 328/34)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

High Court (Irland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Irish Ferries Ltd

*Beklagte:* National Transport Authority

**Vorlagefragen**

A. Anwendung der Verordnung <sup>(1)</sup>

1. Findet die Verordnung (insbesondere Art. 18 und/oder Art. 19) in Fällen Anwendung, in denen Fahrgäste im Voraus Buchungen vorgenommen und Beförderungsverträge abgeschlossen haben und in denen die Personenbeförderungsdienste mindestens sieben Wochen vor der planmäßigen Abfahrt aufgrund der verzögerten Lieferung eines neuen Schiffes an den Fährdienstbetreiber annulliert wurden? Sind in diesem Zusammenhang einige (oder alle) der folgenden Umstände für die Anwendbarkeit der Verordnung relevant:
  - a. Die Lieferung erfolgte schließlich mit einer Verspätung von 200 Tagen;

- b. der Fährdienstbetreiber musste Fahrten für eine ganze Saison annullieren;
- c. es konnte kein geeignetes Ersatzschiff beschafft werden;
- d. mehr als 20 000 Fahrgäste wurden vom Fährdienstbetreiber auf verschiedene andere Fahrten umgebucht oder ließen sich den Fahrpreis erstatten;
- e. die Fahrten sollten auf einer vom Fährdienstbetreiber neu eröffneten Strecke erfolgen, für die es keinen vergleichbaren Verkehrsdienst gab?

B Auslegung von Art. 18 der Verordnung

- 2. Diese Frage ist nur dann zu beantworten, wenn Art. 18 anwendbar ist: Wird in dem Fall, dass ein Fahrgast gemäß Art. 18 anderweitig befördert wird, ein neuer Beförderungsvertrag geschlossen, so dass der Anspruch auf Entschädigung gemäß Art. 19 nach dem neuen Beförderungsvertrag und nicht nach dem ursprünglichen Beförderungsvertrag zu bestimmen ist?
- 3.
  - a) Stellt es — bei Anwendbarkeit von Art. 18 — in dem Fall, dass eine Fahrt annulliert wurde und es auf dieser Strecke keinen alternativen Verkehrsdienst (d. h. keine direkte Verbindung zwischen diesen beiden Häfen) gibt, eine „anderweitige Beförderung zum ... Endziel“ im Sinne von Art. 18 dar, wenn eine Ersatzfahrt auf irgendeiner anderen verfügbaren und vom Fahrgast gewählten Strecke (bzw. Strecken) angeboten wird, einschließlich derjenigen über die „Landbrücke“ (d. h. eine Reise von Irland in das Vereinigte Königreich mit der Fähre und eine anschließende Fahrt über Land, wobei der Fährdienstbetreiber dem Fahrgast die Kraftstoffkosten erstattet, zu einem Hafen des Vereinigten Königreichs, von dem es eine Fährverbindung nach Frankreich gibt, und anschließende Weiterreise nach Frankreich, wobei der Fahrgast jede der Schiffsfahrten selbst auswählt)? Wenn nein, welche Kriterien sind heranzuziehen, um zu bestimmen, ob eine anderweitige Beförderung „unter vergleichbaren Bedingungen“ erfolgt?
  - b) Ist in dem Fall, dass es keine alternative Fahrt auf der annullierten Strecke gibt, so dass dem betroffenen Fahrgast keine direkte Fahrt vom ursprünglichen Einschiffungshafen zum im Beförderungsvertrag festgelegten Endziel angeboten werden kann, der Beförderer verpflichtet, die zusätzlichen Kosten zu tragen, die einem anderweitig beförderten Fahrgast dadurch entstanden sind, dass er zum und vom neuen Einschiffungshafen und/oder zum und vom neuen Bestimmungshafen reisen musste?

C. Auslegung von Art. 19 der Verordnung

- 4.
  - a) Kann Art. 19 Anwendung finden, wenn die Reise bereits mindestens sieben Wochen vor der geplanten Abfahrt annulliert wurde? Falls ja, ist Art. 19 auch dann anwendbar, wenn Art. 18 angewandt wurde und der Fahrgast ohne Aufpreis anderweitig befördert wurde und/oder eine Erstattung erhalten und/oder eine spätere Fahrt gewählt hat?
  - b) Was ist, falls Art. 19 anwendbar ist, unter „Endziel“ im Sinne von Art. 19 zu verstehen?
- 5. Falls Art. 19 Anwendung finden kann:
  - a) Wie ist der Zeitraum der Verspätung unter diesen Umständen zu bemessen?
  - b) Wie ist bei der Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Entschädigung der Fahrpreis im Sinne von Art. 19 zu berechnen und sind insbesondere auch Aufwendungen für Extras (z. B. Kabinen, Hundezwinger und Premium-Lounges) zu berücksichtigen?

D. Auslegung von Art. 20 Abs. 4

- 6. Falls die Verordnung Anwendung findet, handelt es dann bei den in Frage 1 beschriebenen Umständen und Erwägungen um „außergewöhnliche Umstände, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen getroffen worden wären“, im Sinne von Art. 20 Abs. 4 der Verordnung?

- E. Auslegung von Art. 24
7. Wird durch Art. 24 jedem Fahrgast, der eine Entschädigung gemäß Art. 19 der Verordnung beanspruchen will, die Pflicht auferlegt, innerhalb von zwei Monaten nach der tatsächlichen oder geplanten Durchführung des Verkehrsdienstes eine Beschwerde einzureichen?
- F. Auslegung von Art. 25
8. Beschränkt sich die Zuständigkeit der für die Durchsetzung der Verordnung zuständigen nationalen Stelle auf Fahrten, die die in Art. 25 der Verordnung genannten Häfen betreffen, oder kann sie sich auch auf eine Rückfahrt vom Hafen eines anderen Mitgliedstaats zum Mitgliedstaat der zuständigen nationalen Stelle erstrecken?
- G. Gültigkeit der Entscheidung und der Verfügungen
9. a) Welche unionsrechtlichen Grundsätze und Vorschriften soll das vorlegende Gericht anwenden, um die Gültigkeit der Entscheidung und/oder der Verfügungen der nationalen Durchsetzungsstelle im Hinblick auf die Art. 16, 17, 20 und/oder 47 der Charta <sup>(2)</sup> und/oder auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung zu beurteilen?
- b) Ist bei der Unangemessenheitsprüfung, die das nationale Gericht durchzuführen hat, auf offensichtliche Fehler abzustellen?
- H. Gültigkeit der Verordnung 1177/2010
10. Diese Frage stellt sich nur bei entsprechender Beantwortung der vorstehenden Fragen: Ist die Verordnung nach dem Unionsrecht gültig, und zwar in Anbetracht insbesondere
- a) der Art. 16, 17 und 20 der Charta;
- b) der Tatsache, dass Fluggesellschaften nicht verpflichtet sind, Entschädigungen zu leisten, wenn sie die Fluggäste mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit über die Annullierung unterrichten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. i der Verordnung Nr. 261/2004 <sup>(3)</sup>);
- c) der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. 2010, L 334, S. 1).

<sup>(2)</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2012, C 326, S. 391).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich),  
eingereicht am 30. Juli 2019 — X/Kuoni Travel Ltd**

**(Rechtssache C-578/19)**

(2019/C 328/35)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: X

Rechtsmittelgegnerin: Kuoni Travel Ltd

### Vorlagefragen

1. Sind die Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, den ein Veranstalter oder Vermittler mit einem Verbraucher über eine Pauschalreise, die der Richtlinie 90/314/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen unterliegt, abgeschlossen hat, nicht oder nur mangelhaft erfüllt worden und ist diese Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung auf die Handlungen eines Arbeitnehmers eines Hotelunternehmens zurückzuführen, von dem Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, erbracht werden,
  - a) besteht dann Raum für die Anwendung der in Art. 5 Abs. 2 dritter Gedankenstrich zweite Alternative vorgesehenen Einwendung; falls ja,
  - b) nach welchen Kriterien ist vom nationalen Gericht zu beurteilen, ob diese Einwendung greift?
2. Schließt ein Veranstalter oder Vermittler mit einem Verbraucher einen Vertrag über eine Pauschalreise, die der Richtlinie 90/314/EWG unterliegt, und erbringt ein Hotelunternehmen Leistungen, auf die sich der Vertrag bezieht, ist dann ein Arbeitnehmer des Hotelunternehmens selbst als „Leistungsträger“ im Sinne der Einwendung gemäß Art. 5 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie anzusehen?

---

(1) ABl. 1990, L 158, S.59.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich),  
eingereicht am 30. Juli 2019 — R (auf Antrag des Verbands unabhängiger Fleischlieferanten und eines  
anderen)/Food Standards Agency**

(Rechtssache C-579/19)

(2019/C 328/36)

Verfahrenssprache: Englisch

### Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: R (auf Antrag des Verbands unabhängiger Fleischlieferanten und eines anderen)

Rechtsmittelgegnerin: Food Standards Agency

### Vorlagefragen

1. Stehen die Verordnungen (EG) Nrn. 854/2004 <sup>(1)</sup> und 882/2004 <sup>(2)</sup> einem Verfahren entgegen, in dem gemäß Section 9 des Food Safety Act 1990 (Lebensmittelsicherheitsgesetz von 1990) ein Friedensrichter in der Sache und auf der Grundlage von Sachverständigengutachten beider Parteien über die Frage entscheidet, ob ein Tierkörper die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllt?

2. Schreibt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines amtlichen Tierarztes gemäß Art. 5 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vor, dass das Fleisch eines Tierkörpers für den menschlichen Verzehr ungeeignet war, und, wenn ja, welches Verfahren ist bei der Überprüfung der Begründetheit der Entscheidung des amtlichen Tierarztes in einem solchen Fall anzuwenden?

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. 2004, L 139, S. 206).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. 2004, L 165, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2019 von John Dalli gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 6. Juni 2019 in der Rechtssache T-399/17, Dalli/Kommission**

**(Rechtssache C-615/19 P)**

(2019/C 328/37)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* John Dalli (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, S. Rodrigues)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und seine Anträge in der Rechtssache T-399/17 für zulässig und begründet zu erklären, folglich
- ihm Ersatz für den erlittenen Schaden, insbesondere den immateriellen Schaden, zuzusprechen, der vorläufig auf 1 000 000 Euro beziffert wird,
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen;
- der Europäischen Kommission sowohl die Kosten des Rechtsmittelverfahrens als auch die des erstinstanzlichen Verfahrens in vollem Umfang aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Erster Rechtsmittelgrund: Mehrere Rechtsfehler, nämlich Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts, indem die erste Rüge bezüglich der Rechtswidrigkeit der Entscheidung, die Untersuchung einzuleiten, zurückgewiesen worden sei.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler, indem die zweite Rüge bezüglich Fehlern bei der Beschreibung der Untersuchung und der Rechtswidrigkeit der Ausweitung des Umfangs der Untersuchung zurückgewiesen worden sei.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Beweismittel und Verstoß gegen die Verteidigungsrechte im Urteil des Gerichts, indem die dritte Rüge bezüglich einer Verletzung der Grundsätze der Beweiserhebung sowie einer Verfälschung und Fälschung von Beweismitteln zurückgewiesen worden sei.

Vierter Rechtsmittelgrund: Verfälschung von eindeutigen Tatsachen und Beweismitteln sowie Rechtsfehler, indem die vierte Rüge bezüglich des Verstoßes gegen die Verteidigungsrechte, Art. 4 des Beschlusses 1999/396 der Kommission (<sup>1</sup>) und Art. 18 der Leitlinien des OLAF zurückgewiesen worden sei.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler durch Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verfälschung von Beweismitteln, indem die fünfte Rüge bezüglich der Verletzung von Art. 11 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 (<sup>2</sup>) und Art. 13 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Untersuchungsausschusses zurückgewiesen worden sei.

Sechster Rechtsmittelgrund: Mehrere Rechtsfehler und Verfälschung von Beweismitteln im Urteil des Gerichts, indem die sechste Rüge bezüglich der Verletzung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, des Verstoßes gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 1073/1999 und gegen Art. 339 AEUV und der Verletzung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten zurückgewiesen worden sei.

Siebter und letzter Rechtsmittelgrund: Verfälschung des eindeutigen Antrags und von Beweismitteln und Rechtsfehler durch den Schluss des Gerichts, der Rechtsmittelführer habe das Vorliegen eines immateriellen Schadens nicht dargetan.

- 
- (<sup>1</sup>) 1999/396/EG, EGKS, Euratom: Beschluss der Kommission vom 2. Juni 1999 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft (ABl. 1999, L 149, S. 57).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. 1999, L 136, S. 1).
-

## GERICHT

Urteil des Gerichts vom 2. Juli 2019 — Mahmoudian/Rat

(Rechtssache T-406/15) <sup>(1)</sup>

**(Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran — Einfrieren von Geldern — Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten — Ersatz des Schadens, der dem Kläger dadurch entstanden sein soll, dass sein Name in Listen von Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, eingetragen und dort belassen wurde — Materieller Schaden — Immaterieller Schaden)**

(2019/C 328/38)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Fereydoun Mahmoudian (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Bahrami und N. Korogiannakis)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Liudvinaviciute-Cordeiro und M. Bishop)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Aresu und D. Gauci, dann A. Aresu und R. Tricot)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger infolge des Erlasses des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 195, S. 39), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2010, L 195, S. 25), des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. 2010, L 281, S. 81) und der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. 2010, L 281, S. 1) entstanden sein soll, durch die der Name des Klägers in die Listen der Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterlagen, aufgenommen worden war und dort belassen wurde

**Tenor**

1. Der Rat der Europäischen Union wird verurteilt, an Herrn Fereydoun Mahmoudian eine Entschädigung in Höhe von 71 000 Euro für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Fereydoun Mahmoudian, der Rat und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 vom 12.10.2015.

**Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — CCPL u. a./Kommission****(Rechtssache T-522/15) <sup>(1)</sup>**

**(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Wert der verkauften Waren oder Dienstleistungen — Obergrenze der Geldbuße — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leistungsfähigkeit)**

(2019/C 328/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC (Reggio Emilia, Italien), Coopbox group SpA (Reggio Emilia), Poliemme Srl (Reggio Emilia), Coopbox Hispania, SL (Lorca, Spanien), Coopbox Eastern s. r. o. (Nové Mesto nad Váhom, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Bariatti und E. Cucchiara)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Jimeno Fernández, A. Biolan und P. Rossi, dann F. Jimeno Fernández, P. Rossi und L. Malferrari)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 4336 final der Kommission vom 24. Juni 2015 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel), hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen in diesem Beschluss verhängten Geldbußen

**Tenor**

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. f und g, Art. 2 Abs. 2 Buchst. d und e sowie Art. 2 Abs. 4 Buchst. c und d des Beschlusses C(2015) 4336 final der Kommission vom 24. Juni 2015 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (AT.39563 — Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Toshiba Samsung Storage Technology und Toshiba Samsung Storage Technology Korea/Kommission

(Rechtssache T-8/16) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — Markt für optische Laufwerke — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Kollusive Vereinbarungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen von zwei Computerherstellern — Verletzung wesentlicher Formvorschriften und der Verteidigungsrechte — Zuständigkeit der Kommission — Umfang des von der Zuwiderhandlung betroffenen räumlichen Marktes — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen)*

(2019/C 328/40)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Toshiba Samsung Storage Technology Corp. (Tokio, Japan) und Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp. (Suwon-si, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Bay, J. Ruiz Calzado, A. Aresu und A. Scordamaglia-Tousis, dann M. Bay, J. Ruiz Calzado und A. Aresu)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Khan, A. Biolan und M. Farley, dann A. Biolan, M. Farley und A. Cleenewerck de Crayencour)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 7135 final der Kommission vom 21. Oktober 2015 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39639 — Optische Laufwerke), hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Toshiba Samsung Storage Technology Corp. und die Toshiba Samsung Storage Technology Korea Corp. tragen ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Yanukovych/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-244/16 und T-285/17) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss der Behörde eines Drittstaats unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)*

(2019/C 328/41)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Viktor Fedorovych Yanukovych (Kiev, Ukraine) (Prozessbevollmächtigte: T. Beazley, QC, sowie E. Dean und J. Marjason-Stamp, Barristers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: P. Mahnič und J.-P. Hix)

## Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 76) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 1) und zum anderen des Beschlusses (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 34) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 1), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktive Maßnahmen Anwendung finden, beibehalten wurde

## Tenor

1. *Der Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, der Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Viktor Fedorovych Yanukovych auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, auf die diese restriktive Maßnahmen Anwendung finden, beibehalten wurde.*
2. *Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Herrn Yanukovych entstandenen Kosten.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 243 vom 4.7.2016.

---

## Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — IPPT PAN/Kommission und REA

(Rechtssache T-805/16) (<sup>1</sup>)

*(Schiedsklausel — Sechstes und Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration — Anordnung der Einziehung von Forderungen der Union aus Verträgen durch Aufrechnung — Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz — Recht auf Anrufung des Bürgerbeauftragten — Haushaltsordnung — Einredefreiheit einer Forderung — Vertrauensschutz — Diskriminierungsverbot — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Befugnismissbrauch — Vertragliche Haftung — Bericht über eine Prüfung — Förderfähige Kosten)*

(2019/C 328/42)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

Kläger: Instytut Podstawowych Problemów Techniki Polskiej Akademii Nauk (IPPT PAN) (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Le Berre)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Siekierzyńska und P. Rosa Plaza, dann M. Siekierzyńska und F. van den Berghe), Exekutivagentur für die Forschung (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou und V. Canetti im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

*Streithelferin zur Unterstützung des Klägers:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

## Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 6. September 2016, mit dem deren gegen den Kläger aus zwei im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration geschlossenen Verträgen geltend gemachte Forderungen durch Aufrechnung mit Beträgen, die die REA dem Kläger aus einer im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration geschlossenen Finanzhilfvereinbarung schuldet, eingezogen wurden, und nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die von der Kommission geltend gemachten Forderungen aus den beiden im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms geschlossenen Verträgen nicht bestehen, und auf Verurteilung der Kommission und der REA zur Zahlung von 69 623,94 Euro nebst Verzugszinsen wegen der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramm geschlossenen Finanzhilfvereinbarung

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Instytut Podstawowych Problemów Techniki Polskiej Akademii Nauk (IPPT PAN) trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten und die Kosten der Exekutivagentur für die Forschung (REA).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten des Instytut Podstawowych Problemów Techniki Polskiej Akademii Nauk (IPPT PAN).
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 22 vom 23.1.2017.

---

## Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Air France/Kommission

(Rechtssache T-894/16) (<sup>1</sup>)

**(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Von Frankreich durchgeführte Maßnahmen zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Investitionsbeihilfen — Differenzierung von Flughafenentgelten für Inlandsflüge und für internationale Flüge — Ermäßigte Flughafenentgelte zur Förderung von Flügen ab dem neuen Terminal Marseille Provence 2 — Keine individuelle Betroffenheit — Keine spürbare Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung — Unzulässigkeit)**

(2019/C 328/43)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerin:* Société Air France (Tremblay-en-France, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Sermier)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë, C. Giolito und C. Georgieva-Kecsmar)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Aéroport Marseille Provence SA (Marignane, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lepièce), Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd (Dublin, Irland), und Airport Marketing Services Ltd (Dublin) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte E. Vahida und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/1698 der Kommission vom 20. Februar 2014 über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen SA.22932 (11/C) (ex NN 37/07) zugunsten des Flughafens Marseille Provence und der den Flughafen nutzenden Luftverkehrsgesellschaften (ABl. 2016, L 260, S. 1)

### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Société Air France trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Ryanair DAC und die Airport Marketing Services Ltd sowie die Aéroport Marseille Provence SA tragen ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 46 vom 13.2.2017.

---

### Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Transdev u. a./Kommission

(Rechtssache T-291/17) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulierung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 107 AEUV — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589 — Verjährungsfrist — Art. 17 der Verordnung 2015/1589 — Begründungspflicht)*

(2019/C 328/44)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Transdev (Issy-les-Moulineaux, Frankreich), Transdev Île de France (Issy-les-Moulineaux), Transports rapides automobiles (TRA) (Villepinte, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Salat-Baroux)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, C. Georgieva-Kecsmar und T. Maxian Rusche)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegulungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Transdev, Transdev Île de France und Transports rapides automobiles (TRA) tragen neben ihren eigenen Kosten auch die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 231 vom 17.7.2017.

**Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Région Île-de-France/Kommission****(Rechtssache T-292/17) (<sup>1</sup>)**

**(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil — Selektiver Charakter — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begründungspflicht — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589)**

(2019/C 328/45)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Région Île-de-France (Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Hordies)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, C. Georgieva-Kecsmar und T. Maxian Rusche)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegulungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Région Île-de-France trägt neben ihren eigenen Kosten auch die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 231 vom 17.7.2017.

**Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Optile/Kommission**(Rechtssache T-309/17) <sup>(1)</sup>

**(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 107 AEUV — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589 — Verjährungsfrist — Art. 17 der Verordnung 2015/1589)**

(2019/C 328/46)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerin:** Organisation professionnelle des transports d'Île de France (Optile) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Thiriez und Rechtsanwältin M. Dangibeaud)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, C. Georgieva-Kecsmar und T. Maxian Rusche)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegulungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Organisation professionnelle des transports d'Île de France (Optile) trägt neben ihren eigenen Kosten auch die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 249 vom 31.7.2017.

**Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Ceobus u. a./Kommission**(Rechtssache T-330/17) <sup>(1)</sup>

**(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulung — Von der Région Île-de-France gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriffe „bestehende Beihilfe“ und „neue Beihilfe“ — Art. 107 AEUV — Art. 108 AEUV — Art. 1 Buchst. b Ziff. i und v der Verordnung [EU] 2015/1589 — Verjährungsfrist — Art. 17 der Verordnung 2015/1589 — Begründungspflicht)**

(2019/C 328/47)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Ceobus (Génicourt, Frankreich) und die weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt D. de Combles de Nayves, dann Rechtsanwalt F. Segalen)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, C. Georgieva-Kecsmar und T. Maxian Rusche)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegelungen SA.26763/2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24)

### Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Ceobus und die weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger tragen neben ihren eigenen Kosten auch die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 231 vom 17.7.2017.

---

### Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Steifer/EWSA

(Rechtssache T-331/17) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Versorgungsbezüge — Vor dem Eintritt in den Dienst der Union erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das System der Union — Verbesserung beim Dienstalter — Erstattung der nach dem Unionssystem zur Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstjahre nicht berücksichtigten Ruhegehaltsträge — Keine neuen wesentlichen Tatsachen — Kein entschuldbarer Irrtum — Haftung — Unzulässigkeit)**

(2019/C 328/48)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Guy Steifer (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M.-A. Lucas und M. Bertha)

*Beklagter:* Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo, K. Gambino und L. Camarena Januzec im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hislaire)

### Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV erstens auf Aufhebung des Schreibens des Direktors der Direktion Personal und Finanzen des EWSA vom 21. Oktober 2002, mit dem der Antrag des Klägers vom 2. Oktober 2002, die auf das System der Europäischen Union übertragenen Ruhegehaltsansprüche, soweit sie nicht angerechnet worden sind, nebst Verzugszinsen zu erstatten, zurückgewiesen wurde, und der Entscheidung Nr. 360/03 A dieses Direktors vom 15. Dezember 2003 zur Festsetzung seiner Ruhegehaltsansprüche, zweitens auf Verurteilung des EWSA, ihm die Ruhegehaltsträge zu erstatten, die das Office national des pensions (Staatliches Rentenamt) dem EWSA seit dem 1. Januar 2004 wegen der Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche gezahlt hat, und ihm die Beträge, die künftig gezahlt werden, jeden Monat zu erstatten, und drittens auf Ersatz des Schadens, den der Kläger durch einen der Gründe für dieses Schreiben, mit dem ihm dieser Direktor zu Unrecht mitgeteilt haben soll, dass er keinen Anspruch auf eine belgische Rente habe, erlitten haben will.

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Guy Steifer trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 231 vom 17.7.2017.

**Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019 — STIF-IDF/Kommission****(Rechtssache T-738/17) (<sup>1</sup>)**

**(Staatliche Beihilfen — Von Frankreich im Zeitraum 1994 bis 2008 durchgeführte Beihilferegulierung — Vom STIF-IDF gewährte Investitionsbeihilfen — Beschluss, mit dem die Beihilferegulierung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Vorteil — Ausgleich für die mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verbundenen Kosten — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Begründungspflicht)**

(2019/C 328/49)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Syndicat Transport Île de France (STIF-IDF) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt B. Le Bret und Rechtsanwältin C. Rydzynski)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, C. Georgieva-Kecsmar und T. Maxian Rusche)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/1470 der Kommission vom 2. Februar 2017 zu den Beihilferegulierungen SA.26763 2014/C (ex 2012/NN), die von Frankreich zugunsten von Busverkehrsunternehmen in der Region Île-de-France durchgeführt wurden (ABl. 2017, L 209, S. 24)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Syndicat Transport Île de France (STIF-IDF) trägt neben seinen eigenen Kosten auch die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 22 vom 22.1.2018.

**Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — Bundesrepublik Deutschland/Kommission****(Rechtssache T-53/18) <sup>(1)</sup>****(Rechtsangleichung — Verordnung [EU] Nr. 305/2011 — Verordnung [EU] Nr. 1025/2012 — Bauprodukte — Harmonisierte Normen EN 13341:2005 + A1:2011 und EN 12285-2:2005 — Begründungspflicht)**

(2019/C 328/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze und J. Möller, dann J. Möller, im Beistand der Rechtsanwältinnen M. Winkelmüller, F. van Schewick und M. Kottmann)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und A. Sipos)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (EU) 2017/1995 der Kommission vom 6. November 2017 über das Belassen der Fundstelle der harmonisierten Norm EN 13341:2005 + A1:2011 „Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten für oberirdische Lagerung von Haushalts-Heizölen, Kerosin und Dieselmotortreibstoffen“ nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. 2017, L 288, S. 36) und zweitens des Beschlusses (EU) 2017/1996 der Kommission vom 6. November 2017 über das Belassen der Fundstelle der harmonisierten Norm EN 12285-2:2005 „Werkzeugtaugliche Tanks aus Stahl“ nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl. 2017, L 288, S. 39)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 26.3.2018.

**Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Gollnisch/Parlament****(Rechtssache T-95/18) <sup>(1)</sup>****(Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge — Beschwerde — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Verteidigungsrechte — Begründungspflicht — Tatsachenfehler)**

(2019/C 328/51)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Kläger:* Bruno Gollnisch (Villiers-le-Mahieu, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bonnefoy-Claudet)

*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und M. Ecker)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer, R. Meyer und A. Jensen)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 1. Juli 2016 über die Wiedereinzahlung des an den Kläger rechtsgrundlos für parlamentarische Assistenz gezahlten Betrags von 275 984,23 Euro, der entsprechenden Belastungsanzeige vom 5. Juli 2016 und des Beschlusses des Präsidiums des Parlaments vom 23. Oktober 2017 zur Bestätigung des Beschlusses der Quästoren vom 14. März 2017, die Beschwerde gegen den Beschluss vom 1. Juli 2016 zurückzuweisen

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Bruno Gollnisch trägt neben seinen eigenen Kosten die dem Europäischen Parlament entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 142 vom 23.4.2018.

---

### Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Klymenko/Rat

(Rechtssache T-274/18) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaates unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)**

(2019/C 328/52)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Kläger: Oleksandr Viktorovych Klymenko (Moskau, Russland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Phelippeau)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Vitro und P. Mahnič)

### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 5), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten

**Tenor**

1. Der Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Oleksandr Viktorovych Klymenko auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

**Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Pshonka/Rat**

(Rechtssache T-285/18) (<sup>1</sup>)

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaates unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)**

(2019/C 328/53)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Parteien**

*Kläger:* Viktor Pavlovysh Pshonka (Kiew, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und R. Pekař)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 5), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten

**Tenor**

1. Der Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Viktor Pavlovysh Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten.

2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

---

### Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Pshonka/Rat

(Rechtssache T-289/18) (<sup>1</sup>)

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine — Einfrieren von Geldern — Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden — Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste — Verpflichtung des Rates, zu prüfen, ob der Beschluss einer Behörde eines Drittstaates unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gefasst wurde)*

(2019/C 328/54)

Verfahrenssprache: Tschechisch

#### Parteien

*Kläger:* Artem Viktorovych Pshonka (Kramatorsk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mleziva)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und R. Pekař)

#### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 5), soweit der Name des Klägers auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten

#### Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/326 des Rates vom 5. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine werden für nichtig erklärt, soweit der Name von Herrn Artem Viktorovych Pshonka auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich diese restriktiven Maßnahmen richten.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 249 vom 16.7.2018.

---

**Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Hauzenberger/EUIPO (TurboPerformance)****(Rechtssache T-349/18) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke TurboPerformance — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2019/C 328/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Kläger:* Andreas Hauzenberger (Sinzing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bittner)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und D. Hanf)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2018 (Sache R 2206/2017-4) über die Anmeldung des Bildzeichens TurboPerformance als Unionsmarke

**Tenor**

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Andreas Hauzenberger trägt die Kosten.*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 259 vom 23.7.2018.

**Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — Hugo's Hotel/EUIPO — H'ugo's (HUGO'S BURGER Bar)****(Rechtssache T-397/18) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke HUGO'S BURGER Bar — Ältere Unionswortmarke H'ugo's — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2019/C 328/56)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Klägerin:* Hugo's Hotel Ltd (St. Julians, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Sladden)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: E. Śliwińska und J. Ivanauskas)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: H'ugo's GmbH (München, Deutschland)*

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Mai 2018 (Sache R 1879/2017-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen H'ugo's und Hugo's Hotel

### **Tenor**

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Hugo's Hotel Ltd trägt die Kosten.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 301 vom 27.8.2018.

---

### **Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2019 — XF/Kommission**

**(Rechtssache T-482/18) (<sup>1</sup>)**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Einrichtungsbeihilfe — Vorübergehende Änderung des Ortes der dienstlichen Verwendung — Änderung des Wohnsitzes)**

(2019/C 328/57)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* XF (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und D. Milanowska)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amtes „Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche“ (PMO) der Kommission vom 2. Oktober 2017, mit der dieses dem Kläger eine Einrichtungsbeihilfe anlässlich seines Umzugs und seiner Dienstaufnahme am Sitz des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) in Brüssel (Belgien) verwehrt hat

### **Tenor**

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *XF trägt seine Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 364 vom 8.10.2018.

**Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2019 — Lidl Stiftung/EUIPO — Amedei (For you)****(Rechtssache T-480/16) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke For you — Zurückweisung der Anmeldung wegen absoluter Eintragungshindernisse — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Erledigung)**

(2019/C 328/58)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Lidl Stiftung &amp; Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Berger und M. Wolter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Amedei Srl (Pontedera, Italien)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2016 (Sache R 851/2015-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Amedei und Lidl Stiftung

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 402 vom 31.10.2016.

**Beschluss des Gerichts vom 9. Juli 2019 — Scaloni und Figini/Kommission****(Rechtssache T-158/18) <sup>(1)</sup>****(Klage auf Schadensersatz — Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen — Richtlinie 2014/59/EU und Verordnung [EU] Nr. 806/2014 — Staatliche Beihilfen — Verstoß gegen Formerfordernisse — Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung — Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2019/C 328/59)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Kläger: Mario Scaloni (Ancona, Italien) und Ennio Figini (Chiaravalle, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Putti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia, A. Steiblytė und K.-P. Wojcik)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio und M. Sammut) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: E. Rebasti und J. Bauerschmidt)

### Gegenstand

Antrag nach Art. 268 AEUV auf Ersatz der materiellen Schäden, die den Klägern dadurch entstanden sein sollen, dass die Kommission der Italienischen Republik nicht gestattet hat, eine staatliche Beihilfe zugunsten der Banca delle Marche einzurichten.

### Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Mario Scaloni und Herr Ennio Figini tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*
3. *Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 152 vom 30.4.2018.

---

### Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 2019 — ArcelorMittal Bremen/Kommission

(Rechtssache T-544/18) (<sup>1</sup>)

*(Umwelt — Richtlinie 2003/87/EG — System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten — Verordnung [EU] Nr. 389/2013 — Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten — Mitteilung einer Änderung der nationalen Zuteilungstabelle für Deutschland für den Zeitraum 2013 bis 2020 — Antrag auf Änderung der nationalen Zuteilungstabelle im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union — Untätigkeitsklage — Von der Kommission im Laufe des Verfahrens erteilte Anweisung an den Zentralverwalter — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung)*

(2019/C 328/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Kläger:* ArcelorMittal Bremen GmbH (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Altenschmidt und Rechtsanwältin D. Jacob)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. F. Brakeland und A. Becker)

### Gegenstand

Klageantrag nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen habe, den Zentralverwalter anzuweisen, die von der Bundesrepublik Deutschland am 8. Februar 2018 mitgeteilte Änderung für die Anlage der Klägerin an der nationalen Zuteilungstabelle im *Transaktionsprotokoll der Europäischen Union* (EUTL) vorzunehmen, und hilfsweise einen Klageantrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die von der Kommission am 31. August 2018 in Bezug auf die Aufforderung seitens der Klägerin vom 14. Mai 2018 erlassen worden sein soll

### Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Der Antrag, die Prozessvertreter der Europäischen Kommission wegen eines unrichtigen Vortrags vor Gericht und eines Verstoßes gegen die prozessuale Wahrheitspflicht zu „rügen“, wird zurückgewiesen.*

3. Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der ArcelorMittal Bremen GmbH.
5. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 399 vom 5.11.2018.

### Beschluss des Gerichts vom 9. Juli 2019 — VodafoneZiggo Group/Kommission

(Rechtssache T-660/18) (<sup>1</sup>)

**(Nichtigkeitsklage — Elektronische Kommunikation — Art. 7 der Richtlinie 2002/21/EG — Festnetzzugang auf Vorleistungsebene — Gemeinsame beträchtliche Marktmacht — Spezifische Verpflichtungen für Betreiber — Entwurf von Maßnahmen, der durch die nationale Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellt wurde — Stellungnahme der Kommission — Fehlende Einleitung des zweiten Verfahrensabschnitts — Nicht anfechtbare Handlung — Art. 130 der Verfahrensordnung — Unzulässigkeit)**

(2019/C 328/61)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* VodafoneZiggo Group BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Knibbeler und A. Pliego Selie)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und L. Nicolae, Bevollmächtigte)

#### Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses, der in dem Schreiben der Kommission vom 30. August 2018 an die Autoriteit Consument en Markt (Behörde für Verbraucher- und Marktangelegenheiten, Niederlande), die niederländische Regulierungsbehörde, enthalten sein soll, das ihre Stellungnahme gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 33) zu einem Entwurf von Maßnahmen enthält, der ihr durch diese Behörde zur Verfügung gestellt wurde (Sachen NL/2018/2099 und NL/2018/2100)

#### Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge auf Zulassung zur Streithilfe des Königreichs der Niederlande sowie der T-Mobile Netherlands Holding BV, der T-Mobile Netherlands BV, der T-Mobile Thuis BV und der Tele2 Nederland BV haben sich erledigt.
3. Die VodafoneZiggo Group BV trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, mit Ausnahme der im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.
4. Die VodafoneZiggo Group, die Kommission, das Königreich der Niederlande sowie die T-Mobile Netherlands Holding, die T-Mobile Netherlands, die T-Mobile Thuis und die Tele2 Nederland tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

(<sup>1</sup>) ABl. C 4 vom 7.1.2019.

**Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2019 — romwell/EUIPO (twistpac)****(Rechtssache T-662/18) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke twistpac — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001 — Sorgfaltspflicht — Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2019/C 328/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** romwell GmbH & Co. KG (Breitscheidt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Spintig, S. Pietzcker und M. Prasse)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2018 (Sache R 336/2018-2) über die Anmeldung des Wortzeichens twistpac als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die romwell GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 4 vom 7.1.2019.

**Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Vattenfall Europe Nuclear Energy/Kommission****(Rechtssache T-674/18) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes — Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts — Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken — Beendigung des Betriebs — Ausgleich in Geld für nicht erzeugte Elektrizitätsmengen — Schreiben der Kommission — Keine Erforderlichkeit einer förmlichen Anmeldung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2019/C 328/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Karpenstein und R. Sangi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und K. Herrmann)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses, der in dem vom stellvertretenden Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission unterzeichneten Schreiben der Kommission vom 4. Juli 2018 an die Bundesrepublik Deutschland enthalten sein soll

### **Tenor**

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.*
3. *Die Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.*
4. *Die Bundesrepublik Deutschland, Vattenfall Europe Nuclear Energy und die Kommission tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

---

### **Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2019 — Pilatus Bank/EZB**

**(Rechtssache T-687/18) (<sup>1</sup>)**

**(Nichtigkeitsklage — Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Von der nationalen Aufsichtsbehörde getroffene Aussetzungsmaßnahmen — Benennung einer Kontaktperson — Eingeschränkte Kommunikation mit der EZB — Verfahrensfehler — Zwischen- oder Vorbereitungshandlungen — Verteidigungsrechte — Unzulässigkeit)**

(2019/C 328/64)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Pilatus Bank plc (Ta'Xbiex, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Behrends, M. Kirchner und L. Feddern)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Yoo, M. Puidokas und A. Karpf)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der E-Mail der EZB vom 10. September 2018, soweit die EZB mit dieser von der Klägerin verlangt hat, ihre Mitteilungen durch die nach maltesischem Recht benannte zuständige Person oder mit deren Zustimmung einzureichen

**Tenor**

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Pilatus Bank plc trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.*

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Juli 2019 — 3V Sigma/ECHA****(Rechtssache T-176/19 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — REACH — Stoff uvasorb HEB — Prüfungsverfahren — Entscheidung der Widerspruchskammer der ECHA — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 328/65)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Antragstellerin:* 3V Sigma SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Bryant und S. Hainsworth, Solicitors, im Beistand von Rechtsanwältin C. Krampitz, dann C. Bryant, S. Hainsworth und D. Anderson, Solicitors)

*Antragsgegnerin:* Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä und W. Broere, dann W. Broere)

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV dahin, dass die Vollzeihung der Entscheidung A-004-2017 der Widerspruchskammer der ECHA vom 15. Januar 2019 betreffend die Bewertung des chemischen Stoffes uvasorb HEB ausgesetzt und folglich die Frist für die Mitteilung der Testergebnisse um die Dauer der Aussetzung verlängert wird oder jede andere oder zusätzliche Maßnahme erlassen wird, die der Präsident des Gerichts für erforderlich oder angemessen hält

**Tenor**

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
  2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*
-

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2019 — Highgate Capital Management/Kommission****(Rechtssache T-280/19 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Notwendigkeit des Erlasses der beantragten einstweiligen Anordnungen — Unzuständigkeit — Unzulässigkeit)**

(2019/C 328/66)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Antragsteller:** Highgate Capital Management LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Struys und I. Van Damme)

**Antragsgegner:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Blanck, A. Bouchagiar und K.-P. Wojcik)

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV zum einen auf Aussetzung der Vollziehung eines Beschlusses der Kommission über die Zurückweisung einer Beschwerde im Zusammenhang mit einer angeblich rechtswidrigen Beihilfe an die Eurobank Ergasias SA durch den Verkauf der Piraeus Bank Bulgaria (SA.53105) und zum anderen auf den Erlass sonstiger einstweiliger Anordnungen

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2019 — CE/Ausschuss der Regionen****(Rechtssache T-355/19 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 328/67)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Antragstellerin:** CE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

**Antragsgegner:** Ausschuss der Regionen (Prozessbevollmächtigte: J.C. Cañoto Argüelles, M. Esparrago Arzadun und S. Bachotet)

**Gegenstand**

Antrag gemäß Art. 278 und 279 AEUV zum einen auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Ausschusses der Regionen vom 17. April 2019 zur Auflösung des Vertrags der Klägerin, hilfsweise des Schreibens des Ausschusses der Regionen vom 16. Mai 2019 betreffend die Bedingungen hinsichtlich der Kündigungsfrist, und zum anderen auf Erlass von einstweiligen Anordnungen in Bezug auf die Modalitäten der Kündigungsfrist

**Tenor**

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Juli 2019 — Camerin/Kommission****(Rechtssache T-367/19 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Antrag auf einstweilige Anordnung —  
Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 328/68)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Antragstellerin: Laure Camerin (Bastia, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)  
Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, T. S. Bohr und D. Milanowska)

**Gegenstand**

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 17. April 2019 in Bezug auf eine Pfändung des Ruhegehalts der Antragstellerin und auf den Erlass einstweiliger Anordnungen, mit denen sichergestellt wird, dass die pfändbaren Beträge das monatliche Grundgehalt eines Beamten der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe AST 1 nicht übersteigen

**Tenor**

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

---

**Klage, eingereicht am 8. Juli 2019 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB****(Rechtssache T-480/19)**

(2019/C 328/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und K. Rübsamen)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 16. April 2019 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2019 (SRB/ES/SRF/2019/10) einschließlich des Anhangs für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich Anhang den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) wegen unzureichender Begründung des angefochtenen Beschlusses
  - Die Klägerin macht geltend, der beklagte Ausschuss habe gegen die Begründungspflicht verstoßen, da der angefochtene Beschluss nicht hinreichend begründet sei und der Anhang aus einem reinen Zahlenwerk bestehe, aus dem sich nicht ansatzweise erkennen ließe, wie und unter welchen Erwägungen der Beklagte den Beitrag der Klägerin berechnet habe. Den gesteigerten Begründungsanforderungen würde der angefochtene Beschluss in keiner Weise gerecht. Die Verletzung der Begründungspflicht sei auch wesentlich, da sie den Inhalt des angefochtenen Beschlusses beeinflusse.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Charta wegen fehlender Anhörung der Klägerin
  - Darüber hinaus habe der beklagte Ausschuss gegen das Verfahrensgrundrecht der Klägerin auf rechtliches Gehör verstoßen, da er den für sie mit nachteiligen Rechtswirkungen verbundenen Rechtsakt erlassen habe, ohne sie vorher anzuhören. Die Verletzung des Anhörungsrechts sei wesentlich, da eine Stellungnahme der Klägerin im Vorfeld des angefochtenen Beschlusses zu einer inhaltlich abweichenden Berechnungsentscheidung hätte führen können.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta mangels Überprüfbarkeit des angefochtenen Beschlusses
  - Die Klägerin macht geltend, dass der beklagte Ausschuss gegen das Grundrecht der Klägerin auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verstoßen habe, denn die gerichtliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses sei praktisch unmöglich. Der Beklagte habe es im Übrigen versäumt, so weit wie irgend möglich die Wahrung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens sicherzustellen, um es der Klägerin zu ermöglichen, die Gründe anzugreifen, auf denen der angefochtene Beschlüsse beruhe und somit ihre Verteidigungsmittel sachdienlich geltend zu machen.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 103 Abs. 7 Buchst. h der Richtlinie 2014/59/EU<sup>(1)</sup>, Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>(2)</sup>, Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63<sup>(3)</sup>, Art. 16 und 20 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen Anwendung des Multiplikators für den IPS (Institutional Protection Scheme)-Indikator
  - Die Klägerin macht geltend, dass der beklagte Ausschuss unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 7 Buchst. h der Richtlinie 2014/59/EU, Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, Art. 16 und 20 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den IPS-Indikator bei der Klägerin nicht voll zur Anwendung gebracht habe. Die Schutzwirkung eines institutsbezogenen Sicherungssystems bestehe für alle Mitgliedsinstitute umfassend und gleichermaßen. Eine Differenzierung zwischen den Instituten auf Ebene des IPS-Indikators sei systemwidrig und willkürlich. Auch die Einstufung der Klägerin in die Gruppe der Institute mit dem höchsten Risikoprofil sei offenkundig unberechtigt und willkürlich.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wegen Anwendung des Risikoanpassungsmultiplikators
- Die Klägerin stützt sich ferner darauf, dass der beklagte Ausschuss gegen ihre unternehmerische Freiheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, indem er Risikoanpassungsmultiplikatoren berechnet habe, die nicht im Einklang mit dem im Verhältnis zu anderen beitragspflichtigen Instituten überdurchschnittlich guten Risikoprofil der Klägerin stünden. Das Risiko, zu einem Abwicklungsfall zu werden und die Mittel des Single Resolution Fund (SRF) zu nutzen, sei im Fall der Klägerin sehr gering. Diese Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, sei gerade Aufgabe des Risikoanpassungsmultiplikators, der das individuelle Risiko angemessen widerspiegeln müsse.
6. Sechster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Art. 4 bis 7 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und Anhang I zur genannten Delegierten Verordnung
- Der angefochtene Beschluss sei schließlich auch deshalb für nicht zu erklären, da Art. 4 bis 7 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und Anhang I zur genannten Delegierten Verordnung den Grundsatz auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes und den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen. Die Klägerin könne gemäß Art. 277 AEUV inzidenter geltend machen, dass die Rechtsgrundlage des angefochtenen Beschlusses gegen höherrangiges Unionsrecht verstoße. Art. 277 AEUV sei Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes, wonach die Rechtswidrigkeit einer Ermächtigungsgrundlage auf die gemäß dieser getroffenen Einzelfallentscheidung durchschlage.

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. 2014, L 173, S. 190).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 Text von Bedeutung für den EWR (Abl. 2013, L 176, S. 1).
- (<sup>3</sup>) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (Abl. 2015, L 11, S. 44).

**Klage, eingereicht am 17. Juli 2019 — Puma/EUIPO — Gemma Group (Darstellung eines springenden Tieres)**

**(Rechtssache T-510/19)**

(2019/C 328/70)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Gemma Group Srl (Cerasolo Ausa, Italien)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit der Darstellung eines springenden Tieres — Anmeldung Nr. 11 573 474.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. April 2019 in der Sache R 2057/2018-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der GEMMA GROUP S.r.l. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 19. Juli 2019 — Homoki/Kommission****(Rechtssache T-517/19)**

(2019/C 328/71)

*Verfahrenssprache: Ungarisch***Parteien**

*Klägerin:* Andrea Homoki (Gyál, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Hüttl)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die zu dem Aktenzeichen OF/2015/0034/B4 ergangenen Beschlüsse des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (im Folgenden: OLAF) vom 4. April 2019, OCM(2019)7991-04/04/2019 (olaf.c.4[2019]8720), und vom 22. Mai 2019, OCM(2019)11506-22/05/2019 (olaf.c.4[2019]12610), gemäß Art. 264 der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären und gemäß Art. 264 Satz 2 die Teile der Beschlüsse aufrechtzuerhalten, die den Schutz der Identität der Hinweisgeber bzw. die Vertraulichkeit der internen Aufzeichnungen und vorläufigen Arbeitsdokumente des OLAF bezwecken;
- der Beklagten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Das OLAF habe der Klägerin im ersten angefochtenen Beschluss den Zugang zu seinem Bericht über die Straßenbeleuchtungsinvestition der Elios Innovativ Zrt. (Akte des OLAF mit dem Aktenzeichen OF/2015/0034/B4) verweigert und im zweiten angefochtenen Beschluss den von der Klägerin eingereichten Zweit Antrag zurückgewiesen.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse auf acht Gründe.

**1. Schutz der Grundrechte**

- Die Einsichtnahme in das angeforderte Dokument falle unter das Recht der Klägerin auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gemäß Art. 11 der Charta der Grundrechte. Die Beklagte habe bei der Verweigerung des Zugangs zu dem angeforderten Dokument weder die in der Charta der Grundrechte festgelegte Grundrechtprüfung noch eine Abwägung der Grundrechte durchgeführt und damit das Recht der Klägerin auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in unverhältnismäßiger Weise einschränkt.

2. Keine allgemeine Vermutung eines Zugangsverbots
  - Im Zusammenhang mit den Dokumenten des OLAF sei die allgemeine Vermutung des Zugangsverbots rechtswidrig. Das Grundrecht auf Zugang zu Dokumenten könne nicht dermaßen ausgehöhlt werden, dass der Rechtsanwender alle Dokumente eines Organs (im vorliegenden Fall des OLAF) dem Grundsatz der Öffentlichkeit entziehe, ohne dass eine inhaltliche Prüfung der angeforderten Daten durchgeführt werde.
3. Keine Geheimhaltungspflicht
  - Die Klägerin rügt, dass das OLAF den uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten unter Berufung auf die Geheimhaltungspflicht verweigere. Eine Beschränkung, mit der der gesamte Akteninhalt der von OLAF durchgeführten Untersuchungen unter Berufung auf die Geheimhaltungspflicht der Öffentlichkeit entzogen sei, sei nicht verhältnismäßig, da damit das Recht der Unionsbürger auf Zugang zu den Dokumenten der Organe der Europäischen Union vollständig ausgehöhlt werde.
4. Recht auf Zugang
  - Es sei mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit nicht vereinbar, dass der Rechtsanwender nur dann den Zugang zu bestimmten Dokumenten gewähre, wenn der Antragsteller die Vermutung des Zugangsverbots durch ein überwiegendes öffentliches Interesse widerlege. Nach Auffassung der Klägerin müsste die Daten verarbeitende Stelle belegen, dass eine die Beschränkung der Öffentlichkeit rechtfertigende Ausnahme vorliege.
5. Begründungsmangel in Bezug auf Druck von außen und den Schutz des Entscheidungsprozesses
  - Die Beklagte habe im Hinblick auf die Wahrnehmung des Rechts der Klägerin auf Zugang keine individuelle Abwägung durchgeführt und nicht hinreichend begründet, welchem konkreten laufenden Entscheidungsprozess die angeforderten Daten dienen.
6. Begründungsmangel in Bezug auf den Schutz der geschäftlichen Interessen
  - Die Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass die Gewährung des Zugangs mit einer Gefährdung geschäftlicher Interessen natürlicher oder juristischer Personen einhergehe. Eine hypothetische und nicht begründete Gefahr könne nicht das Grundrecht des Auskunftersuchenden auf Kenntnisnahme und Verbreitung von Daten von öffentlichem Interesse aushöhle.
7. Rechtfertigung der Übermittlung der personenbezogenen Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck
  - Das Argument der Beklagten in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten, wonach bei der Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben und der Verwendung öffentlicher Mittel der Schutz personenbezogener Daten restriktiv zur Geltung komme, sei rechtswidrig. Die Klägerin rügt ferner, die Beklagte habe sie nicht darüber informiert, dass die im öffentlichen Interesse liegende Erkennbarkeit der personenbezogenen Daten hätte begründet werden müssen.
8. Überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu den angeforderten Dokumenten
  - Am Zugang zu dem angeforderten Dokument bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse. Dieses ergebe sich daraus, dass von den ungarischen Behörden nicht zu erwarten sei, dass sie im Zusammenhang mit den von OLAF festgestellten schwerwiegenden Missbräuchen eine sachdienliche Untersuchung durchführten. Nach Ansicht der Klägerin kann daher nur mit Öffentlichkeit eine Wirkung erzielt werden.

---

(<sup>1</sup>) ABl. 2010, C 83, S. 1.

**Klage, eingereicht am 25. Juli 2019 — Interimg u.a./Kommission****(Rechtssache T-525/19)**

(2019/C 328/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Interimg SH.P.K. (Obiliq, Kosovo), Steinmüller Engineering GmbH (Gummersbach, Deutschland), Deling d.o.o. za proizvodnju, promet i usluge (Šići bb, Tuzla, Bosnien und Herzegowina), ZM- Vikom d.o.o. za proizvodnju, konstrukcije i montažu (Šibenik, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Spielhofen), zusammengeschlossen zu einem Konsortium

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

— die Entscheidung der Beklagten, vertreten durch die Europäische Kommission, im Namen und für Rechnung des Kosovo, vom Juni 2019 (mittels undatiertem Dokument, verfügbar für den Kläger am 7. Juni 2019) — Ref.: Ares(2019)3677456-07/06/2019 — über den Ausschluss des Klägers vom weiteren Bieterverfahren und Nichtaufnahme in die Auswahlliste („Short List“) im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags unter der Programmbezeichnung „EU-Unterstützung für saubere Luft für das Kosovo“ zur Staub- und NOx-Minderung in TPP Kosovo B, Einheiten B1 und B2 — Referenz-Nr. der Veröffentlichung: EuropeAid/140043/DH/WKS/XK, — aufzuheben.

Mit Schriftsatz vom 2. August 2019 wurden die Anträge wie folgt angepasst:

— die Entscheidung der Beklagten, vertreten durch die Europäische Kommission, im Namen und für Rechnung des Kosovo, vom 29. Juli 2019 (dem Kläger bekanntgemacht mit Schreiben vom 30. Juli 2019) — Ref.: Ares(2019)4979920-30/07/2019 und Ares D(2019) NA/vk — über den Ausschluss des Klägers vom weiteren Bieterverfahren und Nichtaufnahme in die Auswahlliste („Short List“) im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags unter der Programmbezeichnung „EU-Unterstützung für saubere Luft für das Kosovo“ zur Staub- und NOx-Minderung in TPP Kosovo B, Einheiten B1 und B2 — Referenz-Nr. der Veröffentlichung: EuropeAid/140043/DH/WKS/XK, — aufzuheben.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und Verhältnismäßigkeit sowie der Gleichbehandlung der Bewerber, da die Beklagte es versäumt habe, ihre Zweifel in Bezug auf die von den Klägerinnen eingereichten Unterlagen, obwohl bei ihr offenbar diesbezügliche Zweifel vorhanden gewesen seien, zu klären, und die Klägerinnen vom weiteren Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen habe, ohne ihnen die Möglichkeit zu geben, die genannten Zweifel zu klären.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit, da die Beklagte es versäumt habe, ihre Entscheidung über den Ausschluss der Klägerinnen vom weiteren Ausschreibungsverfahren zu begründen, und gleichzeitig den Klägerinnen keinen Zugang zu dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Detailbewertungsbericht und Informationen über die Vorteile und Merkmale der in die engere Wahl gezogenen Bewerber gewährt habe.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz, gemäß dem die Ausschreibungsunterlagen während des Ausschreibungsverfahrens vor irgendwelchen Änderungen geschützt werden müssen, da gemäß der Mitteilung der Beklagten die Bewerbung der Klägerinnen auf der Grundlage von Unterkriterien und Auslegungen bewertet worden sei, für die in den Unterlagen des betreffenden Verfahrens keine Bestimmungen vorhanden gewesen seien.

4. Viertes Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 („Die Finanzhilfe nach dieser Verordnung muss mit der Unionspolitik im Einklang stehen“) und Art. 5 Abs. 2 („Die Kommission leistet in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ihren Beitrag zur Einhaltung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Bereitstellung von Hilfe, beispielsweise durch die Veröffentlichung von Informationen über den Umfang von Hilfen und ihre Zuteilung, wobei sie sicherstellt, dass die Angaben international vergleichbar und leicht zugänglich sind und leicht ausgetauscht und veröffentlicht werden können“) der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) <sup>(1)</sup> in Bezug auf die Tatsache, dass dies gegen die Allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Vergaberechts verstoße.
5. Fünftes Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 Abs. 3 („Die Kommission gewährleistet, dass die Aktionen gemäß den Zielen des anwendbaren Instruments und im Einklang mit dem wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union durchgeführt werden“) und Art. 1 Abs. 6 („Die Union gründet sich auf die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ist bestrebt, diese gegebenenfalls durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen“) der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns <sup>(2)</sup>, in Bezug auf die Tatsache, dass dies gegen die Allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Vergaberechts verstoße.
6. Sechstes Klagegrund: Verstoß gegen Bestimmungen des „Leitfadens für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen für Maßnahmen im Außenbereich der Europäischen Union — Ein praktischer Leitfaden“ (gültig ab 2. August 2018) („PRAG“) in Bezug auf den Umfang dieses Verfahrens und die Bestimmungen der Bekanntmachung (wie vorstehend definiert), die vom öffentlichen Auftraggeber festgelegt wurden, insbesondere Punkt 17 der Bekanntmachung.
7. Siebtes Klagegrund: Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission <sup>(3)</sup>, da die Beklagte ihre Entscheidung über den Ausschluss der Klägerinnen vom weiteren Verfahren zur Auftragsvergabe nicht begründet und den Klägerinnen gleichzeitig keinen Zugang zu dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Detailbewertungsbericht und Informationen über die Vorteile und Merkmale der in die engere Wahl gezogenen Auftragnehmer gewährt habe.
8. Achtes Klagegrund: Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(4)</sup> („Haushaltsordnung“) im Zusammenhang mit unzureichender Erklärung der Gründe für die Ablehnung des Antrags der Klägerinnen auf Teilnahme am Verfahren, das von der Ausschreibungsgrundlage („Contract Notice“) erfasst ist.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. 2014, L 77, S. 11).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (ABl. 2014, L 77, S. 95).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43-48).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1-96). Nicht mehr in Kraft, aufgehoben durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1-222).

**Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 — DK/GSA**

**(Rechtssache T-537/19)**

(2019/C 328/73)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

Kläger: DK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagte: Agentur für das Europäische GNSS

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der GSA vom 20. Mai 2019 für nichtig zu erklären, mit dem der vollständige Zugang zum Dokument „*summary of 26 June 2017 by Mr [X]*“ verweigert wurde;
- der GSA die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43): Der Beschluss der Agentur für das Europäische GNSS (GSA) vom 20. Mai 2019, mit dem dem Kläger der vollständige Zugang zum Dokument „*summary of 26 June 2017 by Mr [X]*“ verweigert worden sei, sei rechtswidrig, soweit die Verweigerung auf der Ausnahmeregelung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 beruhe, da das fragliche Dokument:
  - nicht mit Aspekten der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehe, weil es eine Angelegenheit betreffe, bei der es um das Personal der Agentur gehe, und
  - nicht als [RESTREINT/RESTRICTED EU (Verschlussache)] einzustufen sei.
2. Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001: Der angefochtene Beschluss sei rechtswidrig, soweit die Verweigerung auf der in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelung des Schutzes personenbezogener Daten der in dem Dokument genannten natürlichen Personen beruhe, da die Berufung auf diese Ausnahmeregelung im vorliegenden Fall ungerechtfertigt und unverhältnismäßig sei.

---

## Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 — Casino, Guichard-Perrachon/Kommission

(Rechtssache T-538/19)

(2019/C 328/74)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerin:* Casino, Guichard-Perrachon (Saint-Étienne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Simic, G. Aubron, O. de Juvigny und T. Reymond)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 20 der Verordnung Nr. 1/2003 auf der Grundlage von Art. 277 AEUV für auf den vorliegenden Fall unanwendbar zu erklären und infolgedessen den Beschluss C(2019) 3761 der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2019 für nichtig zu erklären;
- den Beschluss C(2019) 3761 der Europäischen Kommission vom 13. Mai 2019 auf der Grundlage von Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;

— der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin drei Gründe geltend:

1. Der angefochtene Beschluss sei insofern rechtswidrig, als er ausschließlich auf der Grundlage von im Zuge einer zuvor aufgrund einer ebenfalls rechtswidrigen Entscheidung durchgeführten Inspektion beschlagnahmten Unterlagen erlassen worden sei;
2. Der angefochtene Beschluss sei insofern rechtswidrig, als er auf Art. 20 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2003, L 1, S. 1) gründe, eine Bestimmung, die ihrerseits selbst rechtswidrig und somit nach Art. 277 AEUV auf den vorliegenden Fall unanwendbar sei. Diese Bestimmung verletze nämlich das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, weil sie es den von einem eine Inspektion anordnenden Beschluss der Kommission betroffenen Unternehmen nicht erlaube, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen den Ablauf der Inspektion einzulegen.
3. Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Hausrechts, weil der angefochtene Beschluss eine unbefristete Gültigkeitsdauer sowie einen zugleich unbestimmten und unverhältnismäßigen Anwendungsbereich aufweise.

---

### Klage, eingereicht am 30. Juli 2019 — Les Mousquetaires und ITM Entreprises/Kommission

(Rechtssache T-539/19)

(2019/C 328/75)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Les Mousquetaires (Paris, Frankreich), ITM Entreprises (Paris) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Jalabert-Doury, K. Mebarek und B. Chemama)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verbindung der vorliegenden Rechtssache und der Rechtssache T-255/17 anzuordnen;
- Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 für rechtswidrig zu erklären, da er hinsichtlich der Bedingungen für die Durchführung der Nachprüfungsbeschlüsse keinen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 13 der [Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten] und den Art. 7 und 47 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union] vorsehe;
- den Beschluss AT.40466 — Tute 1 vom 13. Mai 2019, mit dem die Les Mousquetaires S.A.S. und all ihre Tochtergesellschaften verpflichtet werden, eine Nachprüfung gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zu dulden, für nichtig zu erklären;
- die ihnen gegenüber erfolgte Verweigerung unionsrechtlicher Garantien für rechtswidrig zu erklären;

- den ihnen am 18. Juni 2019 zugestellten Beschluss der Kommission, durch den ihnen hinsichtlich der im Rahmen einer fortgesetzten Nachprüfung untersuchten Daten ungerechtfertigterweise das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorenthalten wurde, für nichtig zu erklären,
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundrechte, das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf effektiven Rechtsschutz, da hinsichtlich der Bedingungen für die Durchführung der Nachprüfungsbeschlüsse kein wirksamer Rechtsbehelf vorgesehen sei.
2. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1) und gegen die Grundrechte, da der Nachprüfungsbeschluss nicht ausreichend begründet sei und deshalb den Klägerinnen entsprechende wesentliche Garantien vorenthalten worden seien.
3. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 und gegen die Grundrechte, da die Kommission über keine Indizien zur Rechtfertigung des angefochtenen Beschlusses verfüge;
4. Ermessensmissbrauch sowie Verstoß gegen Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 und gegen die Grundrechte, da dem Nachprüfungsbeschluss keine unparteiische Untersuchung vorangegangen sei und er vielmehr allem Anschein nach zu anderen Zwecken als den angeführten erlassen worden sei.
5. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 und 4 und Art. 21 der Verordnung Nr. 1/2003 und gegen die Grundrechte, da den Klägerinnen weitere wesentliche Garantien vorenthalten worden seien, die bei sonstiger Nichtigkeit zu gewährleisten seien.
6. Offensichtlicher Ermessensfehler und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Art und Weise, in der die Kommission über die Zweckmäßigkeit, die Dauer und den Umfang der Nachprüfung und der fortgesetzten Nachprüfung entschieden habe.
7. Verstoß gegen die Grundrechte durch den Beschluss, mit dem die Gewährleistung eines geeigneten Schutzes bestimmter Dokumente, für die die Klägerinnen Unionsrechtsschutz beantragt hätten, abgelehnt worden sei.
8. Verstoß gegen die Grundrechte, da den Klägerinnen ungerechtfertigterweise das Recht vorenthalten worden sei, beim Unionsrichter zu beantragen, die Untersuchung der unter Verschluss befindlichen Daten bis zur Entscheidung über die vorliegende Klage auszusetzen.

---

**Klage, eingereicht am 7. August 2019 — Malacalza Investimenti/EZB**

**(Rechtssache T-552/19)**

(2019/C 328/76)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Malacalza Investimenti Srl (Genua, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Ghiglione, E. De Giorgi und L. Amicarella)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- zur Beweiserhebung gemäß Art. 91 Abs. 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts den von der EZB am 2. Januar 2019 gegenüber der Banca Carige S.p.A. erlassenen Beschluss sowie die anderen Dokumente, die Gegenstand des Zweitantrags sind, anzufordern;
- die angefochtene Maßnahme, wie sie in der Einleitung der Klageschrift bezeichnet wird, für nichtig zu erklären;
- der EZB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Maßnahme der EZB vom 12. Juni 2019, AZ: LS/LdG/19/185, die per E-Mail mit gleichem Datum von der EZB gemäß Art. 8 des Beschlusses EZB/2004/3 übermittelt wurde und die vollständige Zurückweisung des von der Malacalza Investimenti S.r.l. gestellten Zweitantrags auf Zugang zum Beschluss vom 2. Januar 2019, mit dem die EZB die außerordentlichen Kommissare der Banca Carige S.p.A. ernannt hat, sowie zu einer Reihe damit verbundener Dokumente zum Gegenstand hat.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Verweigerung des Zugangs zum Beschluss der EZB vom 2. Januar 2019, insbesondere:
  - Fehlerhafte Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses EZB/2004/3; es bestehe keine allgemeine Vermutung, dass Beschlüsse der EZB als rechtlich bindende Rechtsakte, die nicht bloß intraprozessualer Natur seien, nicht zugänglich seien;
  - Nichtvorliegen der Anwendungsvoraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses EZB/2004/3; die Informationen über die Banca Carige S.p.A. seien der Öffentlichkeit auch im Rahmen der Einhaltung der von den sektoriellen Vorschriften aufgestellten Informationspflichten bereits bekanntgegeben worden;
  - Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Unparteilichkeit, der sich aus der fehlenden Bekanntgabe einer nicht vertraulichen Fassung des Beschlusses der EZB vom 2. Januar 2019 ergebe;
  - Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV wegen fehlender Begründung der Zugangsverweigerung;
  - Verstoß gegen das Verteidigungsrecht und das Recht der Klägerin auf gerichtliche Überprüfung.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten, die Gegenstand des Zweitantrags seien außer dem Beschluss der EZB vom 2. Januar 2019, insbesondere:
  - Verstoß gegen und fehlerhafte Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 wegen des Nichtvorliegens der Anwendungsvoraussetzungen, fehlender Begründung und Verstoßes gegen das Verteidigungsrecht;
  - Fehlerhafte Anwendung von Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 <sup>(1)</sup>, Art. 53 ff. der Richtlinie 2013/36/EU <sup>(2)</sup> sowie Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 <sup>(3)</sup>, woraus sich ergebe, dass die Ausnahme der Geheimhaltung der Informationen, die eventuell in den anderen Dokumenten als dem Beschluss der EZB vom 2. Januar 2019 enthalten seien, der Malacalza Investimenti S.r.l. nicht entgegengehalten werden könne.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (ABl. 2014, L 141, S. 1).

**Klage, eingereicht am 9. August 2019 — Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI)**

**(Rechtssache T-555/19)**

(2019/C 328/77)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi (Nicosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz QC und S. Baran, Barrister, sowie V. Marsland, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Fontana Food AB (Tyresö, Schweden)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke GRILLOUMI — Anmeldung Nr. 15 963 291.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Mai 2019 in der Sache R 1355/2018-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 9. August 2019 — Republik Zypern/EUIPO — Fontana Food (GRILLOUMI)****(Rechtssache T-556/19)**

(2019/C 328/78)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Republik Zypern (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, S. Baran, Barrister, und V. Marsland, Solicitor)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Fontana Food AB (Tyresö, Schweden)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke GRILLOUMI — Anmeldung Nr. 15 963 291*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Mai 2019 in der Sache R 1284/2018-4**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 9. August 2019 — Seven/EUIPO — Seven7 Investment (7Seven)****(Rechtssache T-557/19)**

(2019/C 328/79)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Seven SpA (Leini, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Trevisan)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Seven7 Investment Pte Ltd (Singapur, Singapur)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionsbildmarke 7Seven — Unionsmarke Nr. 8 252 223*Verfahren vor dem EUIPO:* Eintragungsantrag*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Juni 2019 in der Sache R 2076/2018-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Antrag von Seven SpA auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und dem Antrag Nr. 14 602 687 auf Eintragung der Unionsmarke Nr. 8 252 223 stattzugeben.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 53 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 104 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 12. August 2019 — Julius Sämann/EUIPO — Maharishi Vedic University (Darstellung eines Baumes)****(Rechtssache T-559/19)**

(2019/C 328/80)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Julius Sämann Ltd (Thayngen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: D. Parrish, Solicitor)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Maharishi Vedic University Ltd (Mgarr, Malta)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung einer Unionsbildmarke in den Farben Weiß, Braun, Gelb und Blautönen (Darstellung eines Baumes) — Anmeldung Nr. 15 666 639

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Mai 2019 in der Sache R 1743/2018-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- ihrer Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die ihr für diese Klage und im Verfahren vor dem Amt entstanden sind.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

## **Klage, eingereicht am 13. August 2019 — LÍPIDOS SANTIJA/KOMMISSION**

**(Rechtssache T-561/19)**

(2019/C 328/81)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* LÍPIDOS SANTIJA, SA (Santa Perpètua de Mogoda, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Muñiz Fernández)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Art. 3 und den Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Kommission vom 13. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Bestimmung der Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, in deren Fall eine wesentliche Ausdehnung der Produktionsflächen auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist, und die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der allgemeine Ansatz der Beklagten, wonach Palmöl als Rohstoff mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen einzustufen sei, sei nicht verhältnismäßig.
2. Der Beklagten sei bei der Entscheidung, dass Palmöl unabhängig von seiner Herkunft ein Rohstoff mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen sei, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen.
3. Die Kriterien für die Einstufung von Palmöl als Rohstoff mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen seien diskriminierend.
4. Die Kommission habe es versäumt, vor dem Erlass der angefochtenen Verordnung die erforderliche Folgenabschätzung vorzunehmen.
5. Die Kommission habe nicht angegeben, auf welcher Grundlage die Formel erstellt worden sei, anhand deren entschieden worden sei, dass Palmöl ein Rohstoff mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen sei.

---

**Klage, eingereicht am 16. August 2019 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses)**

**(Rechtssache T-570/19)**

(2019/C 328/82)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Parteien

*Klägerin:* Muratbey Gida Sanayi Ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schork)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Streitige Marke:* Dreidimensionale Unionsmarke in den Farben Schwarz und Weiß (Form eines geflochtenen Käses) — Anmeldung Nr. 17 909 082

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 in der Sache R 106/2019-4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 16. August 2019 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses)****(Rechtssache T-571/19)**

(2019/C 328/83)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Muratbey Gida Sanayi Ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schork)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Dreidimensionale Unionsmarke in den Farben Schwarz und Weiß (Form eines geflochtenen Käses) — Anmeldung Nr. 17 912 280*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 in der Sache R 107/2019-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 16. August 2019 — Muratbey Gida/EUIPO (Form eines geflochtenen Käses)****(Rechtssache T-572/19)**

(2019/C 328/84)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Muratbey Gida Sanayi Ve Ticaret AŞ (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Schork)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Dreidimensionale Unionsmarke in den Farben Schwarz und Weiß (Form eines geflochtenen Käses) — Anmeldung Nr. 17 912 292

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juni 2019 in der Sache R 108/2019-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 19. August 2019 — Leinfelder Uhren München/EUIPO — Schafft (Leinfelder)**

**(Rechtssache T-577/19)**

(2019/C 328/85)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Leinfelder Uhren München GmbH & Co. KG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Lüft)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Thomas Schafft (München, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke Leinfelder — Unionsmarke Nr. 13 975 461

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Mai 2019 in den verbundenen Sachen R 1930/2018-2 und R 1937/2018-2

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die angegriffene Unionsmarke auch für die Waren der Klasse 14 (Armbanduhren) und der Klasse 18 (Uhrenarmbänder) für verfallen erklärt wurde;

- die Beschwerde des Löschantragstellers R 1930/2018-2 zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- für den Fall, dass sich der weitere Beteiligte als Streithelfer an dem Verfahren beteiligt, ihm seine eigenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2019 — Red Bull/EUIPO (Darstellung eines Parallelogramms in verschiedenen Farben)****(Rechtssache T-305/17) <sup>(1)</sup>**

(2019/C 328/86)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 231 vom 17.7.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2019 — Microsemi Europe und Microsemi/Kommission****(Rechtssache T-227/18) <sup>(1)</sup>**

(2019/C 328/87)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 190 vom 4.6.2018.

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**